



HANDBUCH FÜR GUTE PRAXIS IM HINBLICK AUF INNERSTAATLICHE RECHTSBEHELFE

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Handbuch für gute Praxis

im Hinblick auf

innerstaatliche Rechtsbehelfe

*(Am 18. September 2013 vom Ministerkomitee
angenommen)*

Generaldirektion
Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit
Europarat, 2013

*Französische Ausgabe: Guide de bonnes pratiques en matière de voies
de recours internes*

Foto: cover © Shutterstock

© Europarat 2013

Druck: Europarat

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	7
II.	Allgemeine Beschaffenheit wirksamer Rechtsbehelfe	13
A.	Innerstaatliche Rechtsbehelfe im Hinblick auf Freiheitsentziehung	17
III.	Konkrete Beschaffenheit von Rechtsbehelfen für besondere Situationen	17
1.	Die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung	18
2.	Rechtsbehelfe bei behaupteten Verletzungen von Artikel 3 der Konvention im Zusammenhang mit Freiheitsentziehung	28
B.	Ermittlungen im Kontext behaupteter Verletzungen von Artikel 2 und 3 der Konvention	35
C.	Innerstaatliche Rechtsbehelfe gegen Abschiebung	40
D.	Rechtsbehelfe bei Nichtdurchführung innerstaatlicher Gerichtsentscheidungen	43
IV.	Allgemeine innerstaatliche Rechtsbehelfe	51
A.	Verfassungsbeschwerden	52
B.	Unmittelbare Anrufung der Bestimmungen der Konvention im Verlauf ordentlicher Rechtsbehelfsverfahren	58
V.	Berücksichtigung der Konvention durch die nationalen Instanzenzüge	63

Die Mitgliedstaaten des Europarats haben das vorliegende Handbuch angenommen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen laut Europäischer Menschenrechtskonvention zu fördern und zu unterstützen. Das Recht auf wirksame Beschwerde ist für die Achtung und den Schutz der Individualrechte von grundlegender Bedeutung. Es verleiht dem Subsidiaritätsprinzip Wirkung, indem es innerstaatliche Mechanismen etabliert, die zunächst erschöpft sein müssen, bevor sich Einzelpersonen an den in Straßburg ansässigen Kontrollmechanismus wenden können, i.e. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Die Umsetzung wirksamer Rechtsbehelfe sollte eine Reduzierung der Arbeitslast des Gerichtshofs ermöglichen, zum einen in Folge einer sinkenden Anzahl von Fällen, die beim Gerichtshof eingereicht werden, zum anderen in Folge der Tatsache, dass die detaillierte Bearbeitung von Fällen auf nationaler Ebene ihre spätere Prüfung durch den Gerichtshof erleichtern würde. Das Recht auf wirksame Rechtsbehelfe spiegelt aus diesem Grund die fundamentale Rolle der nationalen Justizsysteme im Kontext der Konvention wider.

Dieses Handbuch der guten Praxis im Hinblick auf innerstaatliche Rechtsbehelfe skizziert die grundlegenden juristischen Grundsätze, die allgemein auf wirksame Rechtsbehelfe Anwendung finden, und deren erforderliche Beschaffenheit, damit Rechtsbehelfe für bestimmte konkrete Situationen und allgemeine Rechtsbehelfe wirksam sein können. Die konkreten Situationen, die im vorliegenden Handbuch behandelt werden, befassen sich mit den Rechtsbehelfen bei Freiheitsentziehung, sowohl im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Maßnahme als auch im Hinblick auf die Haftbedingungen, sowie die Art und Weise, wie eine Person in der Haft behandelt wird; mit den Ermittlungen im Kontext behaupteter Verletzungen von Artikel 2 und 3 der Konvention; mit Rechtsbehelfen bei Abschiebung und mit Rechtsbehelfen bei Nichtdurchführung innerstaatlicher Gerichtsentscheidungen. Das Handbuch nennt außerdem gute Praxisbeispiele, die anderen Mitgliedstaaten als Inspiration dienen können.

Darüber hinaus erinnert das Handbuch daran, wie wichtig es ist, dass die nationalen Instanzenzüge die Grundsätze der Konvention und die Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs einbeziehen, und skizziert die diesbezügliche nationale Praxis.

I. Einleitung

Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention legt das Recht auf wirksame Beschwerde fest und besagt: „Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten und Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.“ Dies ist zusammen mit Artikel 1 über die Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte und Artikel 46 über die Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine der wichtigsten Bestimmungen, die dem von der Konvention festgelegten Schutz der Menschenrechte zugrunde liegt.

Das Recht auf wirksame Beschwerde, indem es zur Entscheidung der behaupteten Verletzungen der Konvention auf innerstaatlicher Ebene beiträgt, spielt eine ausschlaggebende Rolle in der praktischen Anwendung des Subsidiaritätsprinzips. Die Umsetzung wirksamer Rechtsbehelfe bei allen strittigen Beschwerden bezüglich einer Verletzung der Konvention sollte eine Reduzierung der Arbeitslast des Straßburger Gerichtshofs ermöglichen, zum einen in Folge einer sinkenden Anzahl von Fällen, die bei ihm eingereicht werden, zum anderen in Folge der Tatsache, dass die detaillierte Bearbeitung von Fällen auf nationaler Ebene ihre spätere Prüfung durch den Gerichtshof erleichtern würde.¹ Darüber hinaus trägt die Bereitstellung rückwirkender neuer Rechtsbehelfe, besonders jener für den Umgang mit systemischen oder strukturellen Problemen, dazu bei, die Arbeitslast des Gerichtshofs zu reduzieren, indem es ermöglicht, vor dem Gerichtshof anhängige Beschwerden auf nationaler Ebene zu entscheiden.² Tatsächlich könnte der Gerichtshof, der normalerweise die Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe am Tag der Einreichung der Beschwerde prüft, von dieser Regel abweichen, wenn es von der Umsetzung neuer wirksamer Rechtsbehelfe erfährt.³ Das Recht auf wirksame Beschwerde spiegelt auch die

1. Wie in der Empfehlung Rec(2004)6 des Ministerkomitees über die Verbesserung innerstaatlicher Rechtsbehelfe festgestellt.

2. Wie in der Empfehlung CM/Rec(2010)3 über wirksame Rechtsbehelfe bei übermäßiger Dauer von Verfahren festgestellt.

grundlegende Rolle der nationalen Justizsysteme im Kontext der Konvention wider, wenn sich Präventivmaßnahmen als unzureichend erwiesen haben. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass die Staaten, zusätzlich zur Verpflichtung, die Existenz wirksamer Rechtsbehelfe in Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs sicherzustellen, allgemein verpflichtet sind, die Probleme, die den in den Urteilen des Gerichtshofs festgestellten Verletzungen zugrunde liegen, zu beseitigen.⁴

Wiederholungsfälle sprechen für das Versäumnis, wirksame innerstaatliche Rechtsbehelfe umzusetzen, wenn Urteile des Gerichtshofs, insbesondere Piloturteile oder Grundsatzurteile, Hinweise auf die benötigten allgemeinen Maßnahmen geben, um zukünftige Verletzungen zu verhindern. Es ist unerlässlich, dass die Staaten die Urteile des Gerichtshofs vollständig und rasch durchführen. Wenn es die Staaten versäumen, so der Gerichtshof, wirksame Rechtsbehelfe bereitzustellen, werden „Einzelpersonen systematisch gezwungen, sich mit Beschwerden an den Gerichtshof in Straßburg zu wenden, die ansonsten... in erster Linie innerhalb des nationalen Rechtssystems verhandelt würden. Langfristig wird die wirksame Funktionsweise des von der Konvention etablierten Menschenrechtsschutzes, sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene, geschwächt.“⁵

Es ist außerdem wichtig, dass die nationalen Instanzenzüge, wenn sie Verfahren durchführen und Urteile formulieren, die Grundsätze der Konvention, in der Auslegung in der Rechtsprechung des Gerichtshofs, gebührend berücksichtigen. Dies stellt sicher, dass die innerstaatlichen Rechtsbehelfe so wirksam wie möglich über Verletzungen der Konventionsrechte entscheiden, und dies trägt zum Dialog zwischen Straßburger Gerichtshof und den nationalen Instanzenzügen bei.⁶

3. Vgl. z. B. *Icyer gegen Türkei*, Beschwerde Nr. 18888/02, Entscheidung vom 12. Januar 2006, Absatz 72; *Fakhretdinov gegen Russland*, Beschwerde Nr. 26716/09, 67576/09, 7698/10, 26716/09, 67576/09 und 7698/10, Entscheidung vom 23. September 2010, Absatz 30; *Latak gegen Polen*, Beschwerde Nr. 52070/08, Entscheidung vom 12. Oktober 2010.

4. Wie in der Empfehlung Rec(2004)8 festgestellt; a.a.O.

5. Vgl. *Kudła gegen Polen*, Beschwerde Nr. 30210/96, Urteil vom 26. Oktober 2000, Absatz 155.

6. Vgl. auch Absatz 12 (c) der Brighton-Erklärung; dieselbe Argumentation liegt dem Vorschlag für ein System von beratenden Stellungnahmen des Gerichtshofs zugrunde (Absatz 12 (d) der Brighton-Erklärung).

Die Umsetzung wirksamer innerstaatlicher Rechtsbehelfe bei Verletzungen der Konvention ist ein seit langem bestehendes Anliegen des Europarats, dem wiederholt auf höchster politischer Ebene Priorität eingeräumt wurde, vor allem bei den hochrangigen Konferenzen über die Zukunft des Gerichtshofs, die abwechselnd vom schweizerischen Vorsitz des Ministerkomitees (Interlaken, Schweiz, 18.-19. Februar 2010), dem türkischen Vorsitz (Izmir, Türkei, 26.-27. April 2011)⁷ und dem britischen Vorsitz (Brighton, Vereinigtes Königreich, 19.-20. April 2012) ausgerichtet wurden. So beschreibt z. B. die auf der Brighton-Konferenz verabschiedete Erklärung insbesondere „den Willen der Vertragsstaaten, eine wirksame Umsetzung der Konvention sicherzustellen“, indem sie „sofern erforderlich, die Einführung neuer innerstaatlicher Rechtsbehelfe für behauptete Verletzungen der Rechte und Grundfreiheiten laut Konvention erwägen, seien diese konkreter oder allgemeiner Art“, und auch „indem sie die nationalen Instanzenzüge befähigen und ermutigen, bei der Durchführung von Verfahren und beim Formulieren von Urteilen die relevanten Grundsätze der Konvention in der Auslegung in der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen; und insbesondere den Prozessparteien im zulässigen Rahmen der nationalen Rechtsverfahren, aber ohne unnötige Hürden zu ermöglichen, die Aufmerksamkeit der nationalen Instanzenzüge auf die relevanten Bestimmungen der Konvention und die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu lenken“. Neben diesen beiden Bestimmungen ruft die Erklärung das Ministerkomitee auf, „ein Handbuch der guten Praxis in Bezug auf innerstaatliche Rechtsbehelfe zu erstellen“.⁸ Dementsprechend wies das Ministerkomitee den Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) an, dieses Handbuch zu erstellen.⁹

Das Handbuch verfolgt zwei Ziele. Zum einen nennt es die grundlegenden rechtlichen Grundsätze, die allgemein auf wirksame Rechtsbehelfe Anwendung finden, sowie die Beschaffenheit der Rechtsbehelfe, damit diese in konkreten Situationen und allgemein wirksam sein können. Zum anderen führt das Handbuch gute Praxisbeispiele an, die anderen

7. Vgl. den Nachbearbeitungsplan zur Izmir-Erklärung, Abschnitt B.1 (a).

8. Vgl. Absatz 9. (f) ii. der Brighton-Erklärung.

9. Vgl. die Entscheidung des Ministerkomitees auf seiner 122. Sitzung, 23. Mai 2012, Punkt 2 – Gewährleistung der langfristigen Wirksamkeit der Überwachungsmechanismen der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die anfängliche Arbeit am Handbuch wurde bei zwei Treffen einer ausgewählten Entwurfsgruppe geleistet. Der Entwurf wurde vom Experten Ausschuss zur Reform des Gerichtshofs (DH-GDR) und vom Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) geprüft, bevor er an das Ministerkomitee weitergeleitet wurde.

Mitgliedstaaten als Inspiration dienen können. Diese Beispiele guter Praxis sind jedoch keine Standardmodelle. Sie eignen sich ggf. nur für bestimmte Rechtssysteme und Verfassungstraditionen.

Laut Artikel 32 der Konvention liegt die endgültige Rechtsprechung im Hinblick auf die Auslegung und Anwendung der Konvention und seiner Zusatzprotokolle im Rahmen seiner Rechtsprechung beim Straßburger Gerichtshof. Diese Rechtsprechung, insbesondere die Piloturteile und Grundsatzurteile des Gerichtshofs, ist die Hauptquelle für dieses Handbuch. Die zwischenzeitlichen und abschließenden Entschlüsse des Ministerkomitees in Zusammenhang mit der Durchführung der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs enthalten auch Ausführungen zu erforderlichen allgemeinen Maßnahmen und zu guten Praxisbeispielen, ebenso die Jahresberichte des Ministerkomitees über die Überwachung der Durchführung der Urteile des Gerichtshofs. Das Ministerkomitee hat sich in den Empfehlungen Rec(2004)6 über die Verbesserung innerstaatlicher Rechtsbehelfe und CM/Rec(2010)3 über wirksame Rechtsbehelfe bei übermäßiger Dauer von Verfahren, die mit einem Handbuch der guten Praxis einhergehen, auch mit dem Recht auf wirksame Beschwerde befasst.

Das Handbuch basiert auch auf den Länderberichten über Maßnahmen, die für die Umsetzung relevanter Teile der Interlaken- und Izmir-Erklärungen ergriffen wurden, die Gegenstand von Analysen und Empfehlungen und Teil der Nachbereitung des CDDH sind,¹⁰ und auf anderen relevanten Informationen, die von den Mitgliedstaaten im Verlauf der Vorbereitungsarbeiten für das Handbuch weitergeleitet wurden. Die von anderen Gremien des Europarats durchgeführten Arbeiten wurden ebenfalls berücksichtigt. In diesem Zusammenhang sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, bei Bedarf die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) und die Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) für Unterstützung und Beratung zu konsultieren, um die erforderlichen Verbesserungen ihrer innerstaatlichen Systeme vorzunehmen.

Das Handbuch sollte, wo geeignet, übersetzt und flächendeckend verbreitet werden, insbesondere an die folgenden Gremien und Personen:

10. Vgl. den Bericht des CDDH über die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der relevanten Teile der Interlaken- und Izmir-Erklärungen ergriffen wurden, Dokument CDDH(2012)R76 Addendum I, der vom Ministerkomitee auf seiner 1159. Sitzung zur Kenntnis genommen wurde (16. Januar 2013).

- nationale und – für jene, die Befugnisse in diesem Bereich haben – regionale gesetzgebende Körperschaften;
- Körperschaften, die für Vorschläge für Verfahrens- oder Gesetzesreformen zuständig sind, z. B. Richterräte, abhängig vom Aufbau der verschiedenen nationalen Rechtssysteme;
- Rechtsprechungsinstanzen, besonders höhere nationale Gerichte;
- Beamte, die für die Verwaltung der Gerichte zuständig sind, einschließlich Leiter von Geschäftsstellen und Beamte, die für die Durchführung oder die Umsetzung von Entscheidungen und Urteilen zuständig sind;
- die relevanten Mitarbeiter der staatlichen Dienste, die für die Justizverwaltung zuständig sind, sei es auf nationaler oder regionaler Ebene;
- die Mitarbeiter anderer öffentlicher Dienste, die für nichtgerichtliche Phasen der relevanten Verfahren zuständig sind, insbesondere Polizei, Staatsanwaltschaft, Justizvollzugsbehörden oder Leiter anderer Orte der Freiheitsentziehung, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der konkreten nationalen Gegebenheiten.

II. Allgemeine Beschaffenheit wirksamer Rechtsbehelfe

Artikel 13 der Konvention, der das Recht auf wirksame Beschwerde festlegt, erlegt den Vertragsstaaten die folgende Verpflichtung auf:

„Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.“

Laut der Rechtsprechung des Gerichtshofs weist diese Bestimmung eine „enge Affinität“ mit Artikel 35, Abs. 1 der Konvention auf, laut dem sich der Gerichtshof erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe mit einer Angelegenheit befassen kann, insofern „diese Regelung auf der in Artikel 13 der Konvention enthaltenen Annahme basiert, [...] dass das innerstaatliche System im Hinblick auf die behauptete Verletzung über wirksame Rechtsbehelfe verfügt“.¹¹ Jedoch sind „die einzigen Rechtsbehelfe, die laut Artikel 35, Abs. 1 erschöpft werden müssen, jene, die sich auf die behauptete Verletzung beziehen und verfügbar und ausreichend sind. Die Existenz dieser Rechtsbehelfe muss ausreichend sicher sein, nicht nur theoretisch, sondern auch in der Praxis.“¹²

Weiterhin ist zu beachten, dass Artikel 5, Abs. 4, der besagt, dass jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen wird, das Recht hat, zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet, und als eine konkrete Forderung zusätzlich zu den allgemeinen Forderungen von Artikel 13 zu sehen ist.¹³ Der Anwendungsbereich der Verpflichtungen laut dieser Bestimmung ist in Punkt ii. auf Seite 18 dieses Handbuchs beschrieben. Aus diesem Grund betrifft die zitierte Rechtsprechung auch die Artikel 5(3)-(5) und 35.

11. Vgl. z. B. *McFarlane gegen Irland*, Beschwerde Nr. 31333/06, Urteil der Großen Kammer vom 10. September 2010, Absatz 107.

12. *Ibidem*.

13. Vgl. *Claes gegen Belgien*, Beschwerde Nr. 43418/09, Urteil vom 10. Januar 2013, Absatz 123; *A und andere gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 3455/05, Urteil der Großen Kammer vom 19. Februar 2009, Absatz 202.

Zusätzlich hat der Gerichtshof nach Artikel 2 und 3 der Konvention spezifische Verfahrenspflichten festgestellt, unter bestimmten Umständen bei Anschuldigungen erlittener Verletzungen Ermittlungen durchzuführen.¹⁴

i. Die Bedeutung von „Rechtsbehelf“ im Sinne von Artikel 13

Die Konvention fordert, dass ein „Rechtsbehelf“ so beschaffen sein muss, dass er den zuständigen innerstaatlichen Stellen ermöglicht, sich sowohl mit dem Sachverhalt der betreffenden Konventionsbeschwerde zu befassen als auch für eine angemessene Entschädigung zu sorgen.¹⁵ Ein Rechtsbehelf ist nur wirksam, wenn er verfügbar und ausreichend ist. Es muss nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis ausreichend sein,¹⁶ und es muss in Anbetracht der Einzelumstände eines Falles sowohl in der Praxis als auch im Recht wirksam sein.¹⁷ Seine Wirksamkeit hängt jedoch nicht von dem sicheren positiven Ausgang für den Beschwerdeführer ab.¹⁸

Artikel 13 fordert keine bestimmte Form des Rechtsbehelfes. Die Staaten haben einen Ermessensspielraum, wie sie ihre Verpflichtung erfüllen, aber die Art des fraglichen Rechts hat Auswirkungen auf die Art des Rechtsbehelfes, den der Staat bereitstellen muss.¹⁹ Selbst wenn ein einzelner Rechtsbehelf für sich nicht ausreichend die Anforderungen von Artikel 13 erfüllt, könnte dies von der Gesamtheit der Rechtsbehelfe, die im Recht vorgesehen sind, geleistet werden.²⁰ Bei der Beurteilung der

14. Der Gerichtshof hat auch Verfahrenspflichten nach Artikel 4 und 8 der Konvention festgestellt, obwohl diese im vorliegenden Handbuch nicht behandelt werden: vgl. *Rantsev gegen Zypern und Russland*, Beschwerde Nr. 25965/04, Urteil vom 7. Januar 2010 und *M.C. gegen Bulgarien*, Beschwerde Nr. 39272/98, Urteil vom 4. Dezember 2003.

15. Vgl. *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*, Beschwerde Nr. 30696/09, Urteil vom 21. Januar 2011, Absatz 288; *Halford gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 20605/92, Urteil vom 25. Juni 1997, Absatz 64.

16. Vgl. *McFarlane gegen Irland*, Beschwerde Nr. 31333/06, 10. September 2010, Absatz 114; *Riccardi Pizzati gegen Italien*, Beschwerde Nr. 62361/00, Urteil der Großen Kammer vom 29. März 2006, Absatz 38.

17. Vgl. *El-Masri gegen „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“*, Beschwerde Nr. 39630/09, 13. Dezember 2012, Absatz 255; *Kudła gegen Polen*, Beschwerde Nr. 30210/96, Urteil vom 26. Oktober 2000, Absatz 152.

18. Vgl. *Kudła gegen Polen*, a.a.O., Absatz 157.

19. Vgl. *Budayeva und andere gegen Russland*, Beschwerde Nr. 15339/02 etc., Urteil vom 20. März 2008, Absatz 190-191.

20. Vgl. *De Souza Ribeiro gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 22689/07, 13. Dezember 2012, Absatz 79; *Kudła gegen Polen*, a.a.O., Absatz 157.

Wirksamkeit müssen nicht nur die formalen verfügbaren Rechtsbehelfe berücksichtigt werden, sondern auch der allgemeine rechtliche und politische Kontext, in dem diese Anwendung finden, sowie die persönlichen Umstände des Beschwerdeführers.²¹

ii. Die Bedeutung von „innerstaatlicher Instanz“ im Sinne von Artikel 13

Die „innerstaatliche Instanz“, auf die in Artikel 13 verwiesen wird, muss nicht notwendigerweise eine gerichtliche Instanz sein, handelt es sich aber nicht um eine solche, sind ihre Befugnisse und die Garantien, die sie gewährt, für die Feststellung relevant, ob der vorliegende Rechtsbehelf wirksam ist.²²

iii. Die Bedeutung von „Verletzung“ im Sinne von Artikel 13

Artikel 13 fordert nicht für jeden behaupteten Missstand, wie unbegründet auch immer, einen innerstaatlichen Rechtsbehelf; die behauptete Verletzung muss vertretbar sein. Der Gerichtshof hat bisher keine allgemeine Definition für Vertretbarkeit verfasst. Er hat jedoch darauf hingewiesen, dass, „wenn eine Person eine vertretbare Behauptung, sie sei Opfer einer Verletzung ihrer in der Konvention garantierten Rechte geworden, [sie] Rechtsmittel bei einer nationalen Instanz einlegen können muss, um von dieser [ihre] Behauptung prüfen zu lassen und, sofern anwendbar, Schadensersatz zu erhalten“.²³ Die Frage, ob die Klage vertretbar ist, sollte in Anbetracht des besonderen Sachverhalts und der Art der aufgeworfenen Rechtsfrage oder Rechtsfragen entschieden werden. Der Gerichtshof folgt verschiedenen Ansätzen, um zu der Feststellung zu gelangen, dass die ihm vorgetragene Missstände nach Artikel 13 nicht vertretbar sind. Er kann erklären, dass die von den Beschwerdeführern vorgelegten Beweise „keinen Hinweis auf eine Verletzung“ geben²⁴, oder auf die Erwägungen verweisen, die ihn zu dem Schluss haben kommen lassen, dass keine Verletzung der betreffenden Bestimmung vorliegt, um festzustellen, dass der vom Beschwerdeführer vorgetragene Missstand nicht „vertretbar“ ist.²⁵

21. Vgl. *Đorđević gegen Kroatien*, Beschwerde Nr. 41526/10, 24. Juli 2012, Absatz 101; *Van Oosterwijck gegen Belgien*, Beschwerde Nr. 7654/76, Urteil vom 6. November 1980, Absatz 36-40.

22. Vgl. *Kudła gegen Polen*, a.a.O., Absatz 157.

23. Vgl. *Leander gegen Schweden*, Beschwerde Nr. 9248/81, Urteil vom 26. März 1987, Absatz 77.

24. Vgl. z. B. *Hüsnüye Tekin gegen Türkei*, Beschwerde Nr. 50971/99, Urteil vom 25. Oktober 2005.

25. Vgl. z. B. *Sevgin und Ince gegen Türkei*, Beschwerde Nr. 46262/99, Urteil vom 20. September 2005.

III. Konkrete Beschaffenheit von Rechtsbehelfen für besondere Situationen

Es stimmt, dass der Anwendungsbereich der Verpflichtung, der sich nach Artikel 13 ergibt, entsprechend der Art der vom Beschwerdeführer auf Grundlage der Konvention eingereichten Beschwerde variiert. Dieser Abschnitt befasst sich aus diesem Grund mit der Beschaffenheit, die ein innerstaatlicher Rechtsbehelf für besondere Situationen aufweisen muss, namentlich Rechtsbehelfe bei Freiheitsentziehung, bei Ermittlungen im Kontext behaupteter Verletzungen von Artikel 2 und 3 der Konvention, Rechtsbehelfe gegen Abschiebung und Rechtsbehelfe bei Nichtdurchführung von Urteilen innerstaatlicher Gerichte. Im Hinblick auf wirksame Rechtsbehelfe bei übermäßiger Dauer von Verfahren sollte man, zusammen mit einem Handbuch der guten Praxis, die relevante Empfehlung CM/Rec(2010)3 lesen.

A. Innerstaatliche Rechtsbehelfe im Hinblick auf Freiheitsentziehung

Der Hauptzweck von Artikel 5 der Konvention ist der Schutz von Personen vor willkürlicher oder ungerechtfertigter Inhaftierung.²⁶ Um bestimmen zu können, ob einer Person im Sinne von Artikel 5 „die Freiheit entzogen wurde“, „muss der Ausgangspunkt ihre konkrete Situation sein und es muss eine umfassende Reihe von Kriterien berücksichtigt werden, wie z. B. Art, Dauer, Folgen und Art und Weise der Umsetzung der fraglichen Maßnahme“.²⁷ Die Freiheitsentziehung schließt zum einen ein objektives Element der Inhaftierung einer Person in einem begrenzten Raum für eine nicht vernachlässigbare Dauer sowie ein subjektives Element ein, dass die Person der fraglichen Inhaftierung nicht in wirksamer Weise zugestimmt hat.²⁸ Artikel 5 findet daher Anwendung auf zahlreiche Situationen, z. B. die Verbringung in eine psychiatrische Klinik oder soziale Betreuungsstätte,²⁹

26. Vgl. *McKay gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 543/03, Urteil der Großen Kammer vom 3. Oktober 2006, Absatz 30. Für eine umfassende Auswertung der Rechtsprechung in Bezug auf Artikel 5 der Konvention siehe das Handbuch zu Artikel 5, das von der Forschungsabteilung des Gerichtshofs veröffentlicht wurde.

27. Vgl. *Guzzardi gegen Italien*, Beschwerde Nr. 7367/76, Urteil vom 6. November 1980, Absatz 92.

die Inhaftierung in Transitzonen am Flughafen,³⁰ die Befragung in einer Polizeistation³¹ oder Personenkontrollen durch die Polizei³² oder Hausarrest.³³

Innerstaatliche Rechtsbehelfe in Bezug auf Freiheitsentziehung müssen sich mit der Rechtmäßigkeit der Maßnahme und den Haftbedingungen befassen, einschließlich der Behandlung des Inhaftierten.

1. Die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung

Die verfahrensrechtlichen Schutzinstrumente, auf die Personen, denen man die Freiheit entzogen hat, Anspruch haben müssen, sind u.a. das Recht von Personen, die aufgrund einer mutmaßlichen oder nachgewiesenen Straftat festgenommen oder inhaftiert wurden, umgehend einem Richter vorgeführt zu werden und ihren Fall innerhalb einer angemessenen Frist verhandeln zu lassen oder bis zum anhängigen Verfahren auf freien Fuß gesetzt zu werden, wie in Artikel 5, Absatz 3 der Konvention festgelegt; das Recht jeder Person, die sich in Haft befindet, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung in kurzer Frist von einem Gericht prüfen zu lassen, wie in Artikel 5, Absatz 4 festgelegt, und das Recht auf Schadensersatz bei unrechtmäßiger Freiheitsentziehung, wie in Artikel 5, Absatz 5 festgelegt.

i. Das Recht einer Person, die aufgrund einer mutmaßlichen oder begangenen Straftat festgenommen oder der die Freiheit entzogen wurde, umgehend einem Richter vorgeführt zu werden und in kurzer Frist ihren Fall verhandeln zu lassen oder für die Dauer des Verfahrens entlassen zu werden (Artikel 5, Absatz 3)

Artikel 5, Absatz 3 sieht keine Ausnahmeregelungen für die Verpflichtung vor, eine Person umgehend nach ihrer Festnahme oder Inhaftierung einem Richter vorzuführen,³⁴ Die Überprüfung muss automatisch

28. Vgl. *Stanev gegen Bulgarien*, Beschwerde Nr. 36760/06, Urteil der Großen Kammer vom 17. Januar 2012, Absatz 117.

29. Vgl. z. B. *Stanev gegen Bulgarien*; *Storck gegen Deutschland*, Beschwerde Nr. 61603/00, Urteil vom 16. Juni 2005.

30. Vgl. z. B. *Amuur gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 19776/92, Urteil vom 25. Juni 1996.

31. Vgl. z. B. *Creanga gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 29226/03, Urteil der Großen Kammer vom 23. Februar 2012.

32. Vgl. z. B. *Foka gegen Türkei*, Beschwerde Nr. 28940/95, Urteil vom 24. Juni 2008.

33. Vgl. z. B. *Lavents gegen Lettland*, Beschwerde Nr. 58442/00, Urteil vom 28. November 2002.

erfolgen und kann nicht von einem Antrag abhängig sein, der von der verhafteten Person gestellt wird.³⁵ So werden Situationen vermieden, in denen es Personen, die misshandelt werden, unmöglich gemacht wird, einen Antrag auf Prüfung ihrer Freiheitsentziehung zu stellen; das gleiche könnte auch auf andere schutzbedürftige Kategorien von Personen zutreffen, denen die Freiheit entzogen wurde, wie z. B. psychisch Kranke³⁶ oder jene, die nicht die Sprache des Richters sprechen.³⁷ Die Richter müssen unparteiisch und unabhängig sein.³⁸ Sie müssen die ihnen vorgeführte Person anhören, bevor sie eine Entscheidung treffen³⁹, und die Begründetheit des Antrags auf Überprüfung der Inhaftnahme prüfen.⁴⁰ Liegen keine Gründe vor, die die Inhaftnahme der Person rechtfertigen, muss der Richter die Befugnis haben, die Person zu entlassen.⁴¹

Der zweite Teil von Artikel 5, Absatz 3, fordert von den nationalen Gerichten, die Notwendigkeit der Inhaftnahme einer Person mit dem Ziel zu prüfen, ihre Freilassung zu garantieren, wenn die Umstände nicht mehr ihre Freiheitsentziehung rechtfertigen. Es steht in Widerspruch zu den in dieser Bestimmung aufgeführten Schutzinstrumenten, mehr oder weniger automatisch die Inhaftnahme einer Person fortzusetzen. Die Beweislast kann nicht umgekehrt werden, und die Inhaftierten können nicht verpflichtet werden, zu beweisen, dass es Gründe für ihre Freilassung gibt.⁴²

Beispiele guter Praxis

■ Das armenische Strafrecht unterscheidet zwischen einer Freiheitsentziehung während der Ermittlungen und einer Freiheitsentziehung während eines Verfahrens. Anders als bei der Freiheitsentziehung während der Ermittlungen, die durch einen richterlichen Beschluss angeordnet und jeweils für nicht länger als zwei Monate verlängert werden kann und eine bestimmte Dauer nicht überschreiten darf, ist keine maximale Dauer der Freiheitsentziehung

34. Vgl. *Bergmann gegen Estland*, Beschwerde Nr. 38241/04, Urteil vom 29. Mai 2008, Absatz 45.

35. Vgl. *McKay gegen Vereinigtes Königreich*, Absatz 34.

36. *Ibid.*

37. Vgl. *Ladent gegen Polen*, Absatz 74.

38. Vgl. z. B. *Brincat gegen Italien*, Absatz 21.

39. Vgl. z. B. *Schiesser gegen Schweiz*, Absatz 31.

40. Vgl. *Krejčíř gegen Tschechische Republik*, Absatz 89.

41. Vgl. *Assenov gegen Bulgarien*, Absatz 146.

42. Vgl. *Bykov gegen Russland*, Beschwerde Nr. 4378/02, Urteil der Großen Kammer vom 10. März 2009, Absatz 66.

während des Verfahrens vorgeschrieben. Sobald das Gericht über die Freiheitsentziehung der beschuldigten Person für die Dauer des Verfahrens entschieden hat, ist es anschließend nicht verpflichtet, sich von Amts wegen erneut mit dieser Angelegenheit zu befassen. Gemäß Artikel 65 und 312 der Strafprozessordnung kann jedoch auf Antrag der Verteidigung das Amtsgericht die Freiheitsentziehung durch eine andere Maßnahme der Freiheitseinschränkung ersetzen. Der Straßburger Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen, als wirksamer Rechtsbehelf betrachtet werden kann, sofern er eine behauptete Verletzung von Artikel 5, Abs. 3 betrifft.⁴³

ii. Das Recht auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung durch ein Gericht in kurzer Frist (Artikel 5, Absatz 4)

Laut Artikel 5, Absatz 4, der Konvention, hat „jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen wurde, das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist“. Personen, die festgenommen oder denen die Freiheit entzogen wurde/n, haben das Recht zu beantragen, dass ein Gericht die verfahrensrechtlichen und materiellen Voraussetzungen, die i. S. von Artikel 5, Absatz 1 der Konvention für eine „rechtmäßige“ Freiheitsentziehung erforderlich sind, prüft.⁴⁴ Die Möglichkeit, einen Antrag auf Prüfung zu stellen, muss der betroffenen Person umgehend nach der Festnahme angeboten werden und das Angebot muss, sofern erforderlich, im Anschluss in vernünftigen Abständen wiederholt werden.⁴⁵ Bei dem Gericht, das der inhaftierten Person zugänglich sein muss, muss es sich um eine unabhängige gerichtliche Instanz handeln.⁴⁶ Gibt es eine zweite gerichtliche Instanz, muss diese den Inhaftierten dieselben Garantien für einen Einspruch gewähren wie die erste Instanz, u.a. durch eine Gewährleistung, dass das Verfahren „in angemessener Zeit“ durchgeführt wird.⁴⁷

43. Vgl. *Martirosyan gegen Armenien*, Beschwerde Nr. 23341/06, Urteil vom 5. Februar 2013.

44. Vgl. z. B. *Idalov gegen Russland*, Beschwerde Nr. 5826/03, Urteil der Großen Kammer vom 22. Mai 2012.

45. Vgl. *Molotchko gegen Ukraine*, Beschwerde Nr. 12275/10, Urteil vom 26. April 2012, Absatz 148; *Kurt gegen Türkei*, Urteil vom 25. Mai 1998, Absatz 123.

46. Vgl. *Stephens gegen Malta (Nr. 1)*, Beschwerde Nr. 11956/07, Urteil vom 21. April 2009.

Artikel 5, Absatz 4, enthält besondere verfahrensrechtliche Schutzinstrumente, die sich von jenen in Artikel 6, Absatz 1 der Konvention über das Recht auf ein faires Verfahren unterscheiden. Es begründet ein *lex specialis* zu dieser letzten Bestimmung⁴⁸ sowie zu den allgemeineren Anforderungen von Artikel 13 über das Recht auf wirksame Beschwerde.⁴⁹ Das Verfahren, auf das in Artikel 5, Absatz 4 verwiesen wird, muss gerichtlicher Natur sein und bestimmte verfahrensrechtliche Schutzinstrumente anbieten, die der fraglichen Freiheitsentziehung angemessen sind.⁵⁰ Im Fall einer Person, deren Freiheitsentziehung unter Artikel 5, Absatz 1(c) fällt, der die Untersuchungshaft betrifft, ist eine Anhörung gefordert. Die Möglichkeit eines Gefangenen, entweder persönlich oder, wenn erforderlich, durch eine Vertretung angehört zu werden, ist ein grundlegendes Schutzinstrument.⁵¹ Artikel 5, Absatz 4 fordert jedoch nicht, dass eine inhaftierte Person jedes Mal angehört werden muss, wenn sie Einspruch gegen eine Entscheidung zur Haftverlängerung erhebt,⁵² obwohl es ein Recht auf Anhörung in vernünftigen Abständen gibt.⁵³

Das Verfahren muss kontradiktorisch sein und stets die „Waffengleichheit“ der Parteien sicherstellen.⁵⁴ Personen, die das Recht auf Einleitung eines Verfahrens zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit ihrer Freiheitsentziehung haben, können dieses Recht erst dann wirksam in Anspruch nehmen, wenn sie umgehend und in angemessener Weise über die Gründe ihrer Festnahme unterrichtet werden.⁵⁵ Im Fall einer Untersuchungshaft müssen die Personen, denen man die Freiheit

47. Vgl. *Kucera gegen Slowakei*, Beschwerde Nr. 48666/99, Urteil vom 17. Juli 2007, Absatz 107; *Smatana gegen Tschechische Republik*, Beschwerde Nr. 18642/04, 27. September 2007, Absatz 128, ein Fall, bei dem der Gerichtshof den Grundsatz einer dritten Instanz der Rechtsprechung zugrunde legte, wenn ein Antrag auf Haftentlassung gemäß Artikel 5, Absatz 4 gestellt wird.

48. Vgl. *Claes gegen Belgien*, Absatz 123.

49. Vgl. *A. und andere gegen Vereinigtes Königreich*, Absatz 202; *Claes gegen Belgien*, Absatz 123.

50. Vgl. *Idalov gegen Russland*, Absatz 161.

51. *Ibid.*

52. Vgl. *Saghinadze und andere gegen Georgien*, Beschwerde Nr. 18768/05, 27. Mai 2010, Absatz 150.

53. Vgl. *Altinok gegen Türkei*, Beschwerde Nr. 31610/08, Urteil vom 29. November 2011, Absatz 53; *Catal gegen Türkei*, Beschwerde Nr. 26808/08, Urteil vom 17. Juli 2012, Absatz 33.

54. Vgl. *A. und andere gegen Vereinigtes Königreich*, Absatz 204.

55. Vgl. *Van der Leer gegen Niederlande*, Beschwerde Nr. 11509/85, Urteil vom 21. Februar 1990, Absatz 28.

entzogen hat, eine originäre Gelegenheit erhalten, die Elemente, die den gegen sie erhobenen Beschuldigungen zugrunde liegen, anzufechten. Diese Anforderung bedeutet, dass das Gericht Zeugen anhören muss.⁵⁶ Es kann auch anordnen, dass die inhaftierte Person oder ihr Verteidiger Zugang zu den Ermittlungsakten erhält, auf denen die Strafverfolgung basiert.⁵⁷

Der Gerichtshof hat Grundsätze festgelegt, die die Aufsicht über die Freiheitsentziehung einer Person mit psychischer Beeinträchtigung regeln.⁵⁸ Zusätzlich zu den auf alle Personen, denen man die Freiheit entzogen hat, anwendbaren Schutzinstrumenten können tatsächlich besondere verfahrensrechtliche Schutzinstrumente erforderlich sein, um jene zu schützen, die aufgrund psychischer Erkrankungen nicht vollumfänglich in der Lage sind, für sich zu handeln.⁵⁹ Eine Person, die nicht persönlich oder durch einen Vertreter in das Verfahren einbezogen wurde, das zu ihrer Freiheitsentziehung führte, kann argumentieren, dass das Verfahren eine Verletzung von Artikel 5, Absatz 4 darstellt.⁶⁰ Eine Freiheitsentziehung wird auch als ungeeignete Maßnahme erachtet, wenn man die Person, der man ihre Handlungsfähigkeit entzogen hat, nicht darüber informiert, dass ein Anwalt für sie bestimmt wurde, und sie diesen nie getroffen hat.⁶¹ Bei Personen, denen man die Handlungsfähigkeit entzogen hat und die aus diesem Grund nicht persönlich ihre Freiheitsentziehung überwachen können, muss eine automatische gerichtliche Überprüfung vorgeschrieben sein.⁶² Es ist in der Tat von ausschlaggebender Bedeutung, dass die Person Zugang zu einem Gericht und die Möglichkeit hat, persönlich oder durch einen Vertreter vor einem Gericht angehört zu werden. Der Gerichtshof hat erklärt, dass diese Grundsätze sowohl dann Anwendung finden, wenn die Freiheitsentziehung von einer gerichtlichen Instanz angeordnet wurde,

56. Vgl. *Turcan und Turcan gegen Moldau*, Beschwerde Nr. 39835/05, Urteil vom 23. Oktober 2007, Absatz 67-70.

57. Vgl. *Korneykova gegen Ukraine*, Beschwerde Nr. 39884/05, Urteil vom 19. Januar 2012, Absatz 68.

58. Vgl. *Mihailovs gegen Lettland*, Beschwerde Nr. 35939/10, 22. Januar 2013, Absatz 154; *Megyeri gegen Deutschland*, Beschwerde Nr. 133770/88, Urteil vom 12. Mai 1992, Absatz 22.

59. Vgl. *Claes gegen Belgien*, Absatz 128.

60. Vgl. *Winterwerp gegen Niederlande*, Beschwerde Nr. 6301/73, Urteil vom 24. Oktober 1979, Absatz 61.

61. Vgl. *Beiere gegen Lettland*, Beschwerde Nr. 30954/05, Urteil vom 29. November 2011, Absatz 52.

62. Vgl. *Shtukaturov gegen Russland*, Beschwerde Nr. 44009/05, Urteil vom 27. März 2008, Absatz 123.

als auch, wenn die Verbringung in eine freiheitsentziehende Einrichtung durch eine Privatperson, namentlich den Vormund der unzurechnungsfähigen Person, eingeleitet und von einer nichtgerichtlichen Stelle autorisiert wurde.⁶³ Im Hinblick auf die Freiheitsentziehung in einer psychiatrischen Abteilung einer Haftanstalt wird das Verfahren, obwohl der Rechtsbehelf die Anforderungen von Artikel 5, Absatz 4 erfüllen kann, unwirksam, wenn die Überprüfungsstelle sich weigert, den Ort der Freiheitsentziehung aufzusuchen, um zu ermitteln, ob sie geeignet ist, was eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung ist.⁶⁴

Personen, denen man die Freiheit entzogen hat, müssen innerhalb kurzer Frist eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit ihrer Freiheitsentziehung erhalten, und es muss die Beendigung der Freiheitsentziehung angeordnet werden, wenn diese sich als unrechtmäßig erweist.⁶⁵ Die kurze Frist, innerhalb derer das Gericht über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet, kann erlassen werden, wenn man sich auf den Zeitraum beginnend ab dem Moment, in dem ein Antrag auf Entlassung gestellt wurde, und endend mit der endgültigen Feststellung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung des Antragstellers, bezieht.⁶⁶ Bei der Prüfung, ob die Anforderung einer gerichtlichen Entscheidung in kurzer Frist erfüllt wurde, können Faktoren, die jenen vergleichbar sind, die eine Rolle im Hinblick auf die Anforderung eines Verfahrens in angemessener Frist gemäß Artikel 5, Absatz 3 und Artikel 6, Absatz 1 der Konvention spielen, berücksichtigt werden, einschließlich der Komplexität des Verfahrens, des Verhaltens der innerstaatlichen Behörden und des Antragstellers und was für Letzteren auf dem Spiel steht.⁶⁷

Beispiele guter Praxis

■ Im Hinblick auf die Verbringung und Verlängerung der Freiheitsentziehung zwecks Abschiebung stellte der Gerichtshof fest, dass die Tatsache, dass die estnischen innerstaatlichen Gerichte die Freiheitsentziehung der Person alle zwei Monate verlängern und dabei die Möglichkeit der Abschiebung prüfen sowie die von den Behörden

63. Vgl. *Mihailovs gegen Russland*, Absatz 155.

64. Vgl. *Claes gegen Belgien*, Absatz 131-134.

65. Vgl. *Idalov gegen Russland*, Absatz 154.

66. Vgl. *Sanchez-Reisse gegen Schweiz*, Beschwerde Nr. 9862/82, Urteil vom 21. Oktober 1986, Absatz 54.

67. Vgl. *Mooren gegen Deutschland*, Beschwerde Nr. 11364/03, Urteil der Großen Kammer vom 9. Juli 2009, Absatz 106.

ergriffenen Maßnahmen, diese zu erreichen, eine wichtige Verfahrensgarantie für den Antragsteller darstellten. Tatsächlich erklärt das Gesetz über Ausreisepflicht und Einreiseverbot, dass, wenn es nicht möglich ist, eine Abschiebung innerhalb von 48 Stunden nach der Festnahme des Ausländers durchzuführen, die Person bis zu ihrer Abschiebung, aber nicht länger als zwei Monate, in Abschiebungshaft genommen werden kann, vorbehaltlich einer gerichtlichen Anordnung. Wenn eine Abschiebung innerhalb dieser Frist unmöglich ist, kann ein Verwaltungsgericht die Freiheitsentziehung um jeweils bis zu zwei Monate verlängern, bis die Abschiebung durchgeführt oder der Ausländer freigelassen wird. Darüber hinaus erteilt und verlängert ein Verwaltungsrichter, gemäß Verwaltungsgerichtsordnung, eine Genehmigung zur Ergreifung einer Verwaltungsmaßnahme, erklärt eine Verwaltungsmaßnahme für begründet oder hebt eine Genehmigung für das Ergreifen einer Verwaltungsmaßnahme auf. Diese Entscheidungen können angefochten werden. Dies bedeutet, dass ein Rechtsbehelf existiert, der eine regelmäßige gerichtliche Überprüfung der Haftgründe garantiert.⁶⁸

■ Im Kontext der in Estland vorläufig festgenommen Person, die abgeschoben werden sollte, hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Überprüfung der Rechtmäßigkeit in die Entscheidung einbezogen wurde, durch die eine Freiheitsentziehung von zwei Monaten angeordnet wurde. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung kann darüber hinaus als Teil der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Abschiebung betrachtet werden, auf deren Grundlage die Freiheitsentziehung verlängert wurde. Trotz des Fehlens einer zeitlichen Begrenzung in der letztgenannten gerichtlichen Entscheidung zeigte sich der Gerichtshof zufrieden, dass § 447(7) der estnischen Strafprozessordnung ein Jahr als maximal zulässige Dauer der Freiheitsentziehung bei Abschiebung festlegt. Hätten die innerstaatlichen Gerichte festgestellt, dass die Abschiebung rechtlich unmöglich geworden war, oder wären die Behörden nicht in der Lage gewesen, die Abschiebung innerhalb eines Jahres seit der Festnahme abzuschließen, wäre die Person freigelassen worden. Aus diesem Grund stellte der Gerichtshof fest, dass die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung mit den Anforderungen von Artikel 5, Absatz 4 der Konvention vereinbar war.⁶⁹

■ In Rumänien prüft das Gericht während eines Verfahrens *von Amts wegen* alle 60 Tage, ob die Bedingungen für die Freiheitsentziehung immer noch gegeben sind. Wenn das zuständige Gericht die Freiheitsentziehung

68. Vgl. *Dolinskiy gegen Estland*, Beschwerde Nr. 14160/08, Entscheidung vom 2. Februar 2010.

69. Vgl. *Taylor gegen Estland*, Beschwerde Nr. 37038/09, Entscheidung vom 26. Juni 2012.

für unrechtmäßig oder für nicht mehr erforderlich erklärt, hebt es die Maßnahme auf und ordnet eine umgehende Freilassung an. Gegen dieses Urteil kann das Rechtsmittel der Revision eingelegt werden, die innerhalb von drei Tagen nach Einreichung geprüft werden muss. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung, wie von Artikel 5, Abs. 4 der Konvention gefordert, im erstinstanzlichen Urteil und der letztendlichen Schuldfeststellung enthalten ist, wobei der rechtliche Nachweis der Straftat ausreicht, um die weitere Freiheitsentziehung des Beschwerdeführers zu rechtfertigen.⁷⁰ Die Überprüfung der Legalität der Freiheitsentziehung wird als wirksam erachtet, wenn das erstinstanzliche Gericht diese gründlich durchführt und die Revision als zusätzliche Garantie ihrer Überprüfung zur Verfügung steht, wobei ihre Wirksamkeit nicht von der Dauer der Prüfung der Revision beeinflusst wird.⁷¹

iii. Das Recht auf Schadenersatz bei unrechtmäßiger Freiheitsentziehung (Artikel 5, Absatz 5)

Laut Artikel 5, Absatz 5 der Konvention hat „jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, [...] Anspruch auf Schadenersatz“. Das Recht auf Schadenersatz setzt voraus, dass eine Verletzung einer der anderen Absätze von Artikel 5 entweder durch eine innerstaatliche Behörde oder den Gerichtshof festgestellt wird.⁷² Es führt zu einem direkten und einklagbaren Recht auf Schadenersatz vor einem der nationalen Gerichte.⁷³ Das Recht auf Wiedergutmachung muss mit ausreichender Sicherheit gewährleistet werden,⁷⁴ und die Wiedergutmachung muss sowohl in der Theorie als⁷⁵ auch in der Praxis möglich sein.⁷⁶ Um als wirksamer Rechtsbehelf gelten zu können, darf eine Zusprechung eines

-
70. Vgl. *Negoescu gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 55450/00, Entscheidung vom 17. März 2005.
 71. Vgl. *Lapusan gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 29723/03, 3. Juni 2008, Absatz 45-46, *Ceuta gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 1136/05, Urteil vom 6. November 2012, Absatz 25.
 72. Vgl. *N.C. gegen Italien*, Beschwerde Nr. 24952/94, Urteil der Großen Kammer vom 18. Dezember 2002, Absatz 49.
 73. Vgl. *A. und andere gegen Vereinigtes Königreich*, Absatz 229.
 74. Vgl. *Ciulla gegen Italien*, Beschwerde Nr. 11152/84, Urteil vom 22. Februar 1989, Absatz 44.
 75. Vgl. *Dubovik gegen Ukraine*, Beschwerde Nr. 33210/07, Urteil vom 15. Oktober 2009, Absatz 74.
 76. Vgl. *Chitayev und Chitayev gegen Russland*, Beschwerde Nr. 59334/00, Urteil vom 18. Januar 2007.

Schadensersatzes für eine unrechtmäßige Freiheitsentziehung nicht vom letztendlichen Freispruch oder der Entlastung des Inhaftierten abhängen.⁷⁷ Die nationalen Behörden müssen ihr nationales Recht ohne übermäßigen Formalismus auslegen und anwenden.⁷⁸ Auch wenn Artikel 5, Absatz 5 zum Beispiel den Vertragsstaaten nicht verbietet, die Zuspriechung eines Schadensersatzes von der Fähigkeit der betreffenden Person abhängig zu machen, den durch die Verletzung entstandenen Schaden nachzuweisen, ist ein übermäßiger Formalismus bei der Forderung nach Beweisen für einen immateriellen Schaden durch eine unrechtmäßige Freiheitsentziehung mit dem Recht auf Wiedergutmachung unvereinbar.⁷⁹ Die Höhe des zugesprochenen Schadensersatzes darf nicht wesentlich unter der Höhe liegen, die der Gerichtshof in ähnlichen Fällen zugesprochen hat.⁸⁰ Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Anrechnung einer Untersuchungshaft auf die verhängte Strafe kein Schadensersatz i. S. von Artikel 5, Absatz 5 ist.⁸¹

Beispiele guter Praxis

■ In Rumänien führt § 504 der Strafprozessordnung ein Recht auf Schadensersatz für eine illegale Freiheitsentziehung auf. Laut dieser Bestimmung haben die nachstehenden Personen Anspruch auf einen Schadensersatz: jede Person, die verurteilt wurde, im Falle eines Freispruchs; jede Person, der unrechtmäßig die Freiheit entzogen oder deren Freiheit unrechtmäßig eingeschränkt wurde; oder jede Person, der nach Ablauf der Verjährungsfrist, bei Amnestie oder Straffreistellung der Straftat die Freiheit entzogen wurde. Die Freiheitsentziehung oder unrechtmäßige Einschränkung der Freiheit sollte, wie anwendbar, auf Anordnung der Staatsanwaltschaft festgestellt werden, die die Maßnahme der Freiheitsentziehung oder Einschränkung der Freiheit aufhebt, durch Anordnung der Staatsanwaltschaft, die die Strafverfolgung einstellt, oder durch die Entscheidung eines Gerichts, das die Maßnahme der Freiheitsentziehung oder der Einschränkung der Freiheit aufhebt oder durch ein abschließendes Urteil mit Freispruch oder durch Einstellung des Strafverfahrens. Der Gerichtshof hat erklärt, dieser Rechtsbehelf sei

77. Vgl. *Nechiporuk und Yonkalo gegen Ukraine*, Beschwerde Nr. 42310/04, Urteil vom 21. April 2011, Absatz 231.

78. Vgl. *Houtman und Meeus gegen Belgien*, Beschwerde Nr. 22945/07, Urteil vom 17. März 2009, Absatz 44.

79. Vgl. *Danev gegen Bulgarien*, Beschwerde Nr. 9411/05, Urteil vom 2. September 2010, Absatz 34-35.

80. Vgl. *Ganea gegen Moldau*, Beschwerde Nr. 2474/06, Urteil vom 17. Mai 2011.

81. Vgl. *Wloch gegen Polen (2)*, Beschwerde Nr. 33475/08, Urteil vom 10. Mai 2011, Absatz 32.

wirksam, wenn es eine anfängliche Feststellung der Unrechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung gibt, und er hat betont, dass das Verfassungsgericht die Meinung vertrat, die Bestimmungen der Strafprozessordnung seien dahingehend auszulegen, alle Formen von Justizfehlern abzudecken, und es eine Tendenz seitens der Gerichte gebe, die §§ 998 und 999 des Strafgesetzbuches und unmittelbar Artikel 5(5) der Konvention zur Schließung der Lücken in der Strafprozessordnung anzuwenden.⁸² Der Gerichtshof verwies jedoch darauf, dass er seine vorausgegangenen Feststellungen über die Unwirksamkeit dieses Rechtsbehelfs nicht in Frage stelle, wenn es zuvor keine Tatsachenfeststellung über die Unrechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung gegeben habe.⁸³

■ In der Slowakei befasst sich das Staatshaftungsgesetz mit Klagen auf Schadensersatz für materielle und immaterielle Schäden, die durch öffentliche Behörden verursacht werden, u.a. im Kontext der Untersuchungshaft. Klagen auf Schadensersatz fallen in die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte. Darüber hinaus gibt ein weiteres Verfahren nach Artikel 127 der Verfassung, das ebenfalls zu einer Zusprechung eines Schadensersatzes in Zusammenhang mit einem Schaden aus einer Verletzung der Rechte nach Artikel 5, Absatz 1 bis 4 der Konvention führen kann. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass unter bestimmten Umständen die Kombination dieser beiden innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen mit den Anforderungen von Artikel 5(5) der Konvention vereinbar ist.⁸⁴

iv. Geheime Inhaftierung

Die geheime Inhaftierung einer Person stellt eine besonders schwerwiegende Verletzung von Artikel 5 der Konvention dar.⁸⁵ Es obliegt den Behörden, die eine Person festnehmen, deren Verbleib zu erklären. Der Gerichtshof ist der Meinung, dass Artikel 5 dahingehend zu verstehen ist, dass die Behörden gefordert sind, „wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko des Verschwindens zu verhindern und umgehend wirksame Ermittlungen bei einer vertretbaren Behauptung durchzuführen, eine Person sei festgenommen und seither nicht mehr

82. Vgl. *Tomuleț gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 1558/05, Entscheidung vom 16. November 2010.

83. Vgl. *Tomuleț gegen Rumänien*, *Ogică gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 24708/03, 27. Mai 2010, Absatz 56; *Degeratu gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 35104/02, 6. Juli 2010, Absatz 59.

84. Vgl. *Loyka gegen Slowakei*, Beschwerde Nr. 16502/09, Entscheidung vom 9. Oktober 2012.

85. Vgl. z. B. *Aslakhanova und andere gegen Russland*, Beschwerde Nrn. 2944/06, 50184/07, 332/08 und 42509/10, Urteil vom 18. Dezember 2012, Absatz 132.

gesehen worden”.⁸⁶ Darüber hinaus und „wenn die Verwandten einer Person vertretbar behaupten, diese sei durch die Behörden verschwunden, schließt der Gedanke eines wirksamen Rechtsbehelfs für die Zwecke von Artikel 13, zusätzlich zur Zahlung eines Schadensersatzes, sofern anwendbar, gründliche und wirksame Ermittlungen ein, die in der Lage sind, zur Identifizierung und Bestrafung der Verantwortlichen zu führen, und die den wirksamen Zugang der Verwandten zum Ermittlungsverfahren einschließen”. Der Gerichtshof ist der Meinung, dass „in Bezug auf diese Begriffe die Anforderungen von Artikel 13 weiter gefasst sind als die Verpflichtung eines Vertragsstaates laut Artikel 5, wirksame Ermittlungen bezüglich des Verschwindens einer Person durchzuführen, die sich nachweislich in seiner Obhut befindet und für deren Wohlergehen er aus diesem Grunde verantwortlich ist”.⁸⁷

2. Rechtsbehelfe bei behaupteten Verletzungen von Artikel 3 der Konvention im Zusammenhang mit Freiheitsentziehung

Der Gerichtshof hat bei der Beurteilung der Wirksamkeit von Rechtsbehelfen bezüglich einer behaupteten Verletzung von Artikel 3 der Konvention im Zusammenhang mit einer Freiheitsentziehung, die sich entweder auf nicht zufriedenstellende Haftbedingungen oder die Behandlung der inhaftierten Person beziehen kann, darauf hingewiesen, dass die Frage lautet, ob die Person eine direkte und angemessene Wiedergutmachung erlangen kann;⁸⁸ diese Wiedergutmachung darf nicht ausschließlich aus dem indirekten Schutz der Rechte bestehen, was bedeutet, dass der Rechtsbehelf der inhaftierten Person unmittelbar zugänglich sein muss.⁸⁹ „Die präventiven und kompensatorischen Rechtsbehelfe müssen koexistieren und sich ergänzen”,⁹⁰ und ein ausschließlich kompensatorischer Rechtsbehelf kann nicht als

86. Vgl. *Kurt gegen Türkei*, Urteil vom 25. Mai 1998, Absatz 124.

87. Vgl. *Kurt*, Absatz 140, *Er und andere gegen Türkei*, Beschwerde Nr. 23016/04, Urteil vom 31. Juli 2012, Absatz 111 und *Timurtas gegen Türkei*, Beschwerde Nr. 23531/94, Urteil vom 13. Juni 2000, Absatz 111.

88. Vgl. *Torreggiani und andere gegen Italien*, Beschwerde Nr. 43517/09, Piloturteil vom 8. Januar 2013, Absatz 50.

89. Vgl. *Mandić und Jović gegen Slowenien*, Beschwerde Nrn. 5774/10 und 5985/10, Urteil vom 20. Oktober 2011, Absatz 107. Bei diesem Fall erklärte der Gerichtshof, wenn ein Antrag auf Gefangenenerlegung, aus welchen Gründen auch immer, insbesondere aus Gründen der Überbelegung einer Haftanstalt, nur von den Gefängnisbehörden genehmigt werden könne, dieser Rechtsbehelf dem Antragsteller nicht unmittelbar zugänglich sei und aus diesem Grunde nicht als wirksam erachtet werden könne.

90. Vgl. *Ananyev und andere gegen Russland*, Beschwerde Nrn. 42525/07 und 60800/08, 10. Oktober 2012, Absatz 98.

ausreichend betrachtet werden. Im Hinblick auf Personen, die von den Behörden inhaftiert werden, können eindeutige Tatsachenvermutungen in Zusammenhang mit Verletzungen und Todesfällen, die während der Freiheitsentziehung auftreten, sowie die Beweislast dahingehend betrachtet werden, bei den Behörden zu liegen, die eine zufriedenstellende und überzeugende Erklärung liefern müssen.⁹¹

i. Präventive Rechtsbehelfe

Der Gerichtshof hat erklärt, dass die optimale Wiedergutmachung die umgehende Einstellung der Verletzung des Rechts ist, keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterzogen zu werden.⁹² Der Rechtsbehelf muss in der Praxis wirksam sein, i.e. er muss geeignet sein, die Fortführung der behaupteten Verletzung zu verhindern und sicherzustellen, dass die materiellen Haftbedingungen des Beschwerdeführers verbessert werden.⁹³ Dieser Grundsatz findet auch auf Bedingungen einer Freiheitsentziehung in einer psychiatrischen Abteilung Anwendung.⁹⁴ Insbesondere muss der präventive Rechtsbehelf im Hinblick auf behauptete Verletzungen von Artikel 3 der Konvention bezüglich des Fehlens einer angemessenen medizinischen Versorgung eines Gefangenen, der an einer schweren Krankheit leidet, den Zugang zu einer unmittelbaren und zeitnahen Abhilfe sicherstellen.⁹⁵ Die erforderliche Geschwindigkeit dieser Abhilfe hängt von der Art der gesundheitlichen Probleme ab. Sie wird weitaus strenger ausgelegt, wenn Lebensgefahr oder die Gefahr einer irreparablen Schädigung der Gesundheit besteht.⁹⁶

91. Vgl. z. B. *Salman gegen Türkei*, Beschwerde Nr. 21986/93, Urteil der Großen Kammer vom 27. Juni 2000, Absatz 100.

92. Vgl. *Torreggiani und andere gegen Italien*, Absatz 96.

93. Vgl. die Fälle *Torreggiani und andere gegen Italien*, Absatz 55; *Cenbauer gegen Kroatien* (Entscheidung), Beschwerde Nr. 73786/01, 5. Februar 2004; *Norbert Sikorski gegen Polen*, Beschwerde Nr. 17599/05, Absatz 116, 22. Oktober 2009; *Mandić und Jović gegen Slowenien*, Absatz 116.

94. Vgl. *Parascineti gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 32060/05, 13. März 2012, Absatz 38.

95. Vgl. *Čuprakovs gegen Lettland*, Beschwerde Nr. 8543/04, Urteil vom 18. Dezember 2012, Absatz 50; *Kadikis gegen Lettland*, Beschwerde Nr. 62393/00, Urteil vom 4. Mai 2006, Absatz 62; *Goginashvili gegen Georgien*, Beschwerde Nr. 47729/08, Urteil vom 4. Oktober 2011, Absatz 49.

96. Vgl. *Čuprakovs gegen Lettland*, Absatz 53-55.

Die Frage, ob es sich um einen gerichtlichen Rechtsbehelf handelt, ist nicht entscheidend. So wurde z. B. darauf hingewiesen, dass unter bestimmten Umständen verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe sich als wirksam erweisen können.⁹⁷ Die für die Bearbeitung der Beschwerde zuständige Behörde sollte befugt sein, die behaupteten Verletzungen zu prüfen. Die Behörde muss unabhängig sein, wie z. B. die *Independent Monitoring Boards* im Vereinigten Königreich oder die Beschwerdekommision (*beklagcommissie*) in den Niederlanden. Die Aufsichtsbehörde muss darüber hinaus befugt sein, unter Einbeziehung des Beschwerdeführers Ermittlungen zu der Beschwerde durchzuführen und verbindliche und einklagbare Entscheidungen zu treffen.⁹⁸

Darüber hinaus ist ein Rechtsbehelf in Zusammenhang mit über einen Gefangenen verhängten Disziplinarmaßnahmen, der keine zeitnahe Wirkung haben kann, weder angemessen noch wirksam, und angesichts der erheblichen Auswirkungen einer Haft in einer Disziplinarzelle muss ein wirksamer Rechtsbehelf dem Gefangenen ermöglichen, sowohl die Form als auch die Dauer und somit auch die Gründe einer solchen Maßnahme vor Gericht anzufechten.⁹⁹ Der Beschwerdeführer hat, bevor diese Sanktion ausgeführt oder beendet wird, Anspruch auf einen Rechtsbehelf,¹⁰⁰ und dementsprechend muss der Rechtsbehelf Mindestgarantien im Hinblick auf Unverzüglichkeit aufweisen.¹⁰¹

Beispiele guter Praxis

■ In Griechenland sehen das Strafvollzugrecht und die Strafprozessordnung verschiedene Rechtsbehelfe vor, die dem Gefangenen ermöglichen, eine Beschwerde über seine Situation einzureichen,¹⁰² vor allem bezüglich einer mutmaßlichen Verschlechterung seiner Gesundheit

97. Vgl. die Fälle *Torreggiani und andere gegen Italien*, a.a.O., Absatz 51, und *Norbert Sikorski gegen Polen*, Beschwerde Nr. 17599/05, 22. Oktober 2009, Absatz 111.

98. Siehe den bereits erwähnten Fall *Ananyev und andere gegen Russland*, Absatz 215-216.

99. Vgl. den Fall *Payet gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 19606/08, 20. Januar 2011, Absatz 133.

100. Vgl. *Keenan gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 27229/95, 3. April 2001, Absatz 127.

101. Vgl. z. B. *Plathey gegen Frankreich*, Beschwerde Nrn. 48337/09 und 48337/09, 10. November 2011, Absatz 75-76, ein Fall, bei dem der Gerichtshof feststellte, die bestehenden Rechtsbehelfe hätten nicht das Eingreifen eines Richters vor Durchführung der Sanktion gestattet.

102. Vgl. *Mathloom gegen Griechenland*, Beschwerde Nr. 48883/07, 24. April 2012, Absatz 48-50; *Tsivis gegen Griechenland*, Beschwerde Nr. 11553/05, 6. Dezember 2007, Absatz 9.

aufgrund fehlender medizinischer Versorgung.¹⁰³ § 572 der Strafprozessordnung sieht eine Verweisung an den Staatsanwalt vor, der für die Durchführung von Verurteilungen und die Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen zuständig und verpflichtet ist, die Haftanstalt einmal pro Woche aufzusuchen. Darüber hinaus erkennen die §§ 6 und 86 des Strafvollzugrechts das Recht von Gefangenen an, sich an den Gefängnisrat zu wenden und, wenn erforderlich, vor einem Gericht, das für die Durchführung von Verurteilungen zuständig ist, Rechtsmittel einzulegen. Der Gerichtshof hat jedoch erklärt, dass diese Rechtsbehelfe sich nicht mit Beschwerden von Beschwerdeführern befassen können, die sich nicht nur über ihre persönliche Situation beschweren, sondern behaupten, sie seien von Bedingungen in der Haftanstalt persönlich betroffen, die allgemeine Fragen und alle Häftlinge betreffen.¹⁰⁴

■ In Frankreich hängt die Wirksamkeit der Rechtsbehelfe, die Entscheidungen anfechten, welche die Konventionsrechte von Inhaftierten betreffen, von der Möglichkeit ab, diese Entscheidungen (wie z. B. Einzelhaft, mehrfache Verlegung, wiederholte Durchsuchung von Inhaftierten) den Verwaltungsgerichten im Rahmen eines Eilverfahrens zur Überprüfung vorzulegen, gefolgt, wo anwendbar, von einer Aufhebung der Entscheidung.¹⁰⁵

■ In Rumänien führte im Juni 2003 der Noterlass Nr. 56/2003 der Regierung für jede Handlung seitens der Gefängnisbehörden ein Beschwerderecht vor den Gerichten ein. Der Erlass wurde anschließend durch das Gesetz Nr. 275/2006 ersetzt. In dem Maße, in dem die Beschwerde eines Gefangenen Mängel in der Bereitstellung einer angemessenen Versorgung oder Ernährung, eine medizinische Behandlung, das Recht auf Korrespondenz oder andere Rechte von Gefangenen betraf, kam der Gerichtshof zu dem Schluss, die Beschwerde stelle einen wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelf dar.¹⁰⁶ Dieser Rechtsbehelf wurde selbst in einer Situation als wirksam erachtet, in der bereits am Tag des Inkrafttretens des Erlasses eine Beschwerde beim

103. Vgl. *Nieciecki gegen Griechenland*, Beschwerde Nr. 11677/11, 4. Dezember 2012, Absatz 37-40.

104. Vgl. *Nisiotis gegen Griechenland*, Beschwerde Nr. 34704/08, 10. Februar 2011, Absatz 29; *Samaras und andere gegen Griechenland*, Beschwerde Nr. 11463/09, 28. Februar 2012, Absatz 48; *Mathloom gegen Griechenland*, Absatz 49; *Nieciecki gegen Griechenland*, Absatz 41.

105. Vgl. *Khider gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 39364/05, 9. Juli 2009, Absatz 140; *Alboreo gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 51019/08, 20. Januar 2011, Absatz 185; *Payet gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 19606/08, Absatz 122; *El Shennawy gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 51246/08, 20. Januar 2011, Absatz 57.

106. Vgl. *Dobri gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 25153/04, 14. Dezember 2012.

Gerichtshof anhängig war. Die Umstände des Falles, die Schwere der erhobenen Anschuldigungen (Fehlen einer medizinischen Behandlung und Eingriff in das Recht auf Korrespondenz) waren jedoch dergestalt, dass sie seitens der Behörden ein umgehendes Handeln verlangen würden. Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, dieser Rechtsbehelf sei speziell dafür bestimmt, bei solchen Beschwerden für eine umgehende Wiedergutmachung zu sorgen, was zu einer Beendigung eines strukturellen Problems führte, das vor seiner Annahme im nationalen Rechtssystem vorhanden war. Der Gerichtshof befand, dass es im Interesse des Beschwerdeführers war, Klage bei den Gerichten unter dem neu eingeführten Verfahren einzureichen, sobald dieses verfügbar war, um den innerstaatlichen Stellen zu ermöglichen, die Situation so rasch wie möglich zu beheben.¹⁰⁷ Der Gerichtshof wiederholte jedoch, dass im Hinblick auf die allgemeinen Haftbedingungen, insbesondere der mutmaßlichen Überbelegung, von den Gefangenen nicht verlangt werden könne, Rückgriff auf einen Rechtsbehelf zu nehmen.¹⁰⁸

■ In Serbien erachtete der Gerichtshof bei einer Beschwerde über die medizinische Versorgung in der Haft, der Beschwerdeführer hätte die Verwaltungsmechanismen vollständig erschöpfen und anschließend das gerichtliche Überprüfungsverfahren benutzen sollen, wie im Gesetz über die Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen aus dem Jahr 2005 und im Gesetz über Verwaltungsstreitverfahren aus dem Jahr 2009 vorgesehen, und er unterstrich die Existenz einschlägiger Fälle der Rechtsprechung der zuständigen innerstaatlichen Gerichte. Darüber hinaus erinnerte der Gerichtshof auch an die Tatsache, bei allen seit dem 7. August 2008 gegen Serbien eingereichten Beschwerden sei grundsätzlich auch eine Verfassungsbeschwerde als wirksamer innerstaatlicher Rechtsbehelf zu betrachten, einschließlich der Eilbeschwerde bei Fragen der medizinischen Versorgung während der Haft.¹⁰⁹

107. Vgl. *Petrea gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 4792/03, 29. April 2008, Absatz 35, *Zarafim gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 24082/03, Entscheidung vom 13. März 2012, Absatz 35.

108. Vgl. *Petrea gegen Rumänien*, Absatz 37, *Măciucă gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 25763/03, 26. Mai 2009, Absatz 19, *Brândușe gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 6586/03, 7. April 2009, Absatz 40, *Marian Stoicescu gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 12934/02, 16. Juli 2009, Absatz 19, *Leontiuc gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 44302/10, 4. Dezember 2012, Absatz 47.

109. Vgl. *Nasković gegen Serbien*, Beschwerde Nr. 15914/11, Entscheidung vom 14. Juni 2011, Absatz 61.

ii. Kompensatorische Rechtsbehelfe

Jede Person, die in der Haft eine Verletzung ihrer Würde erlebt hat, muss in der Lage sein, Schadensersatz zu erhalten.¹¹⁰ Wie oben ausgeführt, stellt der bloße Schadensersatz jedoch in Fällen, in denen der Beschwerdeführer sich noch im Gefängnis befindet, in dem Maße keinen wirksamen Rechtsbehelf dar, da der Schadensersatz seine Haftbedingungen nicht verändert.¹¹¹

Wenn ein kompensatorischer Rechtsbehelf nach Artikel 13 der Konvention als wirksam erachtet werden soll, muss er sowohl eine vernünftige Aussicht auf Erfolg als auch eine angemessene Wiedergutmachung beinhalten.¹¹²

Eine Rechtsprechung, die das Gericht ermächtigt, die Verwaltung zur Zahlung eines finanziellen Schadensersatzes zu verpflichten, muss eine etablierte, konstante Praxis sein, damit sie als wirksamer Rechtsbehelf betrachtet werden kann.¹¹³ Ein übermäßiger Formalismus seitens des Gerichts kann zur Folge haben, eine Klage auf Schadensersatz gegen den Staat ihrer Wirksamkeit zu berauben. Die Tatsache, dass die Gerichte formale Beweise für einen immateriellen Schaden verlangen, kann einen Rechtsbehelf unwirksam machen.¹¹⁴

Den Beschwerdeführern darf in Schadensersatzverfahren keine übermäßige Beweislast aufgebürdet werden. Man kann sie auffordern, leicht zugängliche Beweise vorzulegen, wie z. B. eine detaillierte Beschreibung der Haftbedingungen, Zeugenaussagen und Antwortschreiben der Aufsichtsbehörden. Die Behörden prüfen dann die Vorwürfe der Misshandlung. Die Verfahrensregeln zur Prüfung einer solchen Beschwerde müssen mit dem Fairnessprinzip i.S. von Artikel 6 der Konvention vereinbar sein, und die Kosten dieser Verfahren dürfen dem Beschwerdeführer keine übermäßige Last auferlegen, wenn die Beschwerde begründet ist.¹¹⁵ Selbst wenn ein Rechtsbehelf die

110. Vgl. den vorgenannten Fall *Torreggiani und andere gegen Italien*, Absatz 96.

111. Siehe Absatz 36, und insbesondere *Iliev und andere gegen Bulgarien*, Beschwerde Nrn. 4473/02 und 34138/04, 10. Februar 2011, Absatz 55-56.

112. Siehe den bereits erwähnten Fall *Ananyev und andere gegen Russland*, Absatz 118.

113. Vgl. den vorgenannten Fall *Torreggiani und andere gegen Italien*, Absatz 97.

114. Vgl. die Fälle *Radkov gegen Bulgarien*, Beschwerde Nr. 18382/05, 10. Februar 2011 und *Jovchev gegen Bulgarien*, Beschwerde Nr. 41211/98, 2. Februar 2006; auch *Georgiev gegen Bulgarien*, Beschwerde Nr. 27241/02, Entscheidung vom 18. Mai 2010, bei dem der Gerichtshof würdigte, das Recht sehe eine Entschädigung für erlittenen Schaden vor, was als wirksamer Rechtsbehelf betrachtet werden könne.

115. Siehe den bereits erwähnten Fall *Ananyev und andere gegen Russland*, Absatz 228.

Zuspreehung eines Schadensersatzes vorsieht, besteht ggf. keine vernünftige Aussicht auf Erfolg, insbesondere wenn diese vom Nachweis der Schuld der Behörden abhängt.¹¹⁶ Gleichmaßen kann ein Rechtsbehelf in solchen Fällen nicht wirksam sein, in denen, obwohl der Beschwerdeführer beweisen kann, dass die Haftbedingungen mit anwendbaren Standards unvereinbar waren, die Gerichte den Staat von jeglicher Verantwortung freisprechen, indem sie erklären, die Haftbedingungen seien nicht durch Mängel seitens der Behörden, sondern durch strukturelle Probleme verursacht worden, z. B. eine Überbelegung der Haftanstalt oder unzureichende Mittel für das Haftanstaltssystem.¹¹⁷ Die Behörden können sich auch nicht auf das Nichtvorhandensein einer erwiesenen Intention berufen, den Gefangenen zu erniedrigen oder herabzusetzen, um sich von ihren Pflichten freizusprechen.¹¹⁸

Ein Schadensersatz für immaterielle Schäden muss grundsätzlich einer der verfügbaren Rechtsbehelfe sein.¹¹⁹ Die Höhe des Schadensersatzes muss mit den Beträgen vereinbar sein, die vom Gerichtshof in ähnlichen Fällen zugesprochen wurden, da ein geringer Schadensersatz zur Folge hat, einen Rechtsbehelf unwirksam zu machen.¹²⁰

Der Gerichtshof hat entschieden, dass, wenn eine Haftreduzierung als Schadensersatz für eine Verletzung von Artikel 3 der Konvention angewendet wird, die Gerichte die Verletzung in ausreichend klarer Weise feststellen und eine Wiedergutmachung aussprechen müssen, indem sie die Haftstrafe in ausdrücklicher und messbarer Weise reduzieren.¹²¹ Versäumen sie es, dies zu tun, würde die Reduzierung einer Haftstrafe nicht dazu führen, der Person ihren Status als Opfer der

116. Siehe den bereits erwähnten Fall *Ananyev und andere gegen Russland*, Absatz 113; *Roman Karasev gegen Russland*, Beschwerde Nr. 30251/03, Absatz 81-85; *Shilbergs gegen Russland*, Beschwerde Nr. 20075/03, 17. Dezember 2009, Absatz 71-79.

117. Vgl. *Skorobogatykh gegen Russland*, Beschwerde Nr. 4871/03, 22. Dezember 2009, Absatz 17-18 und 31-32; *Artyomov gegen Russland*, Beschwerde Nr. 14146/02, 27. Mai 2010, Absatz 16-18 und 111-112.

118. Vgl. die Fälle *Ananyev und andere gegen Russland*, Absatz 117; *Mamedova gegen Russland*, Absatz 63.

119. Vgl. *McGlinchey und andere gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 50390/99, 29. April 2003, Absatz 62; *Poghosyan und Baghdasaryan gegen Armenien*, Beschwerde Nr. 22999/06, 12. Juni 2012, Absatz 47; *Stanev gegen Bulgarien*, Absatz 218.

120. Siehe den vorgenannten Fall *Shilbergs gegen Russland*, bei dem die Gerichte die Schadensersatzsumme in Bezug auf den Grad der Verantwortung der Behörden und deren fehlende Finanzmittel berechneten.

121. Vgl. *Ananyev und andere gegen Russland*, Absatz 225.

Verletzung zu entziehen.¹²² Der Gerichtshof hat des Weiteren darauf hingewiesen, dass, obwohl man die automatische Strafmilderung aufgrund unmenschlicher Haftbedingungen als Teil einer Palette allgemeiner Maßnahmen, die ergriffen werden können, verstehen kann, sie für sich genommen keine endgültige Lösung des bestehenden Problems unzureichender Rechtsbehelfe darstelle oder in maßgeblicher Weise zur Behebung der Ursachen der Überbelegung beitrage.¹²³

Beispiele guter Praxis

■ Die Frage der Gefängnisüberbelegung in Polen hat zu einer Reihe von Grundsatzurteilen geführt.¹²⁴ 2007 hat der Oberste Gerichtshof in Polen zum ersten Mal das Recht eines Gefangenen anerkannt, eine Klage gegen den Staat auf Grundlage des Zivilgesetzbuches mit dem Ziel einzureichen, einen Schadensersatz für die Verletzung seiner Grundrechte zu sichern, die durch die Überbelegung und die allgemeinen Haftbedingungen verursacht worden war. Der Oberste Gerichtshof hat diesen Grundsatz 2010 erneut bestätigt und zusätzliche Richtlinien erlassen, wie die Zivilgerichte die Rechtfertigung von Einschränkungen der gesetzlichen Mindestgröße von Zellen prüfen und beurteilen sollten. Der Straßburger Gerichtshof hat dementsprechend entschieden, der Rechtsbehelf, der einen Schadensersatz ermöglicht, sei wirksam.¹²⁵

■ Der Gerichtshof hat darüber hinaus entschieden, der französische Rechtsbehelf für einen Schadensersatz sei verfügbar und angemessen, da die Entwicklung in der Rechtsprechung die innerstaatlichen Verwaltungsgerichte veranlasst hätte anzuerkennen, die Inhaftierung unter ungeeigneten Bedingungen in einer Zelle, die nicht den garantierten Standards entsprach, könne eine Schadensersatzklage nach sich ziehen.¹²⁶

B. Ermittlungen im Kontext behaupteter Verletzungen von Artikel 2 und 3 der Konvention

122. Vgl. *Dzelili gegen Deutschland*, Beschwerde Nr. 65745/01, Urteil vom 10. November 2005, Absatz 85.

123. Vgl. *Ananyev und andere gegen Russland*, Absatz 226.

124. Vgl. die Fälle *Latak gegen Polen* und *Lominski gegen Polen*, Beschwerde Nrn. 52070/08 und 33502/09, Entscheidungen vom 12. Oktober 2010, in Folge der Piloturteile des Gerichtshofes in den Fällen *Orchowski gegen Polen* und *Norbert Sikorski gegen Polen*, Nrn. 17885/04 und 17559/05, Urteile vom 22. Oktober 2009.

125. Vgl. *Latak gegen Polen*, Absatz 80.

126. Vgl. *Rhazali und andere gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 37568/09, Entscheidung vom 10. April 2012; *Théron gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 21706/10, 2. April 2013; *Lienhardt gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 12139/10, Entscheidung vom 13. September 2011.

Die Konvention verfolgt die Absicht, Rechte zu garantieren, die praktisch und wirksam und nicht nur theoretisch oder illusorisch sind.¹²⁷ Unter diesem Gesichtspunkt, zusammen mit der generellen Pflicht der Staaten laut Artikel 1 der Konvention, „allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt 1 bestimmten Rechte und Freiheiten zu sichern“, schließen Artikel 2 und 3 verfahrensrechtliche Anforderungen ein. Es reicht nicht aus, dass die Behörden von der Verletzung der Bestimmungen der Konvention absehen, sie müssen, wenn eine vertretbare Anschuldigung einer Verletzung von Artikel 2 oder 3 vorliegt, wirksame Ermittlungen durchführen, die in der Lage sind, zur Identifizierung und Bestrafung der Verantwortlichen zu führen.¹²⁸ Das Ziel dieser Ermittlungen ist, die wirksame Anwendung der innerstaatlichen Gesetze zum Schutz des Rechts auf Leben sicherzustellen, und in Fällen, in denen Amtsträger oder Organe des Staates involviert sind, deren Rechenschaftspflicht bei Todesfällen oder Behandlungen im Widerspruch zu Artikel 3, die in ihre Verantwortung fallen, zu gewährleisten.¹²⁹

Die Verfahrenspflicht, die sich aus Artikel 2 ergibt, fordert von den Behörden, von Amts wegen tätig zu werden, sobald ihnen eine Angelegenheit zur Kenntnis gelangt; sie können es nicht der Initiative der Verwandten überlassen, entweder eine formale Klage einzureichen oder die Verantwortung für das Durchführen eines Ermittlungsverfahrens zu übernehmen.¹³⁰ Im Hinblick auf Artikel 3 ergibt sich eine Verfahrenspflicht, wenn die Vorwürfe in Bezug auf eine verbotene Behandlung „vertretbar“ sind.¹³¹

127. Dieser Grundsatz wurde seit dem Fall *Airey gegen Irland*, Beschwerde Nr. 6289/73, 9. Oktober 1979, Absatz 24, durchgehend bestätigt.

128. Vgl. das Grundsatzurteil im Fall *McCann und andere gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 18984/91, 27. September 1995. Für die neuere Zeit vgl. *Mosendz gegen Ukraine*, Beschwerde Nr. 52013/08, 17. Januar 2013, Absatz 94, über die Ermittlungspflicht im Kontext von Artikel 2; vgl. *Virabyan gegen Armenien*, Beschwerde Nr. 40094/05, 2. Oktober 2012, Absatz 161, über die Ermittlungspflicht im Kontext von Artikel 3.

129. Vgl. *Al-Skeini und andere gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 55721/07, 7. Juli 2011, Absatz 163.

130. Vgl. *Al-Skeini und andere gegen Vereinigtes Königreich*, Absatz 165; *Nihayet Arici und andere gegen Türkei*, Beschwerde Nrn. 24604/04 und 16855/05, 23. Oktober 2012, Absatz 159.

131. Vgl. *Chiriță gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 37147/02, Entscheidung vom 6. September 2007.

Diese Pflicht findet Anwendung, wenn die strittigen Fakten Staaten zuzurechnen sind, sei es z. B. im Kontext eines Rückgriffs auf Gewalt durch Vertreter des Staates, im Kontext einer Haft,¹³² bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung¹³³ oder bei bewaffneten Konflikten.¹³⁴ Sie findet auch Anwendung, wenn „die Fahrlässigkeit, die auf Beamte des Staates oder staatliche Organe zurückzuführen ist, über eine Fehleinschätzung oder Sorglosigkeit hinaus geht, und die fraglichen Stellen, die vollständig die wahrscheinlichen Folgen absehen können und die ihnen übertragenen Befugnisse missachten, es versäumen, Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und ausreichend wären, die Risiken für das Leben des Opfers abzuwenden“.¹³⁵ Die Verfahrenspflicht findet des Weiteren Anwendung, wenn die strittigen Fakten Privatpersonen zuzuschreiben sind, z. B. im Kontext häuslicher Gewalt¹³⁶ oder medizinischer Fehler;¹³⁷ der Gerichtshof hat bestätigt, dass die Artikel 2 und 3 auch auf private Beziehungen Anwendung finden.¹³⁸

Um wirksam zu sein, müssen die Ermittlungen mehrere Anforderungen erfüllen. Die zuständige Person muss unabhängig von jenen sein, die in die Ereignisse involviert sind: dies schließt nicht nur das Fehlen einer hierarchischen oder institutionellen Verbindung ein, sondern auch die tatsächliche Unabhängigkeit.¹³⁹ Die Ermittlungen müssen prompt und gründlich erfolgen, die Behörden müssen stets den ernsthaften Versuch machen, herauszufinden, was geschehen ist, und sollten sich nicht auf

-
132. Vgl. z. B. *Carabulea gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 45661/99, 13. Juli 2010.
133. Vgl. z. B. *Vereinigung „21. Dezember 1989“ und andere gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 33810/07, 24. Mai 2011; *Giuliani und Gaggio gegen Italien*, Beschwerde Nr. 23458/02, Urteil der Großen Kammer vom 24. März 2011.
134. Vgl. z. B. *Isayeva gegen Russland*, Beschwerde Nr. 57950/00, Urteil vom 24. Februar 2005, Absatz 180 und 210; *Al-Skeini und andere gegen Vereinigtes Königreich*, Absatz 164.
135. Vgl. *Jasinskis gegen Lettland*, Beschwerde Nr. 45744/08, Urteil vom 21. Dezember 2010, Absatz 73; der Todesfall eines verletzten Taubstummten in Polizeigewahrsam, dem die Polizeibeamten alle Kommunikationsmittel abgenommen hatten und dem sie jede medizinische Hilfe verweigerten.
136. Vgl. z. B. *C.A.S. und C.S. gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 26692/05, 20. März 2012, zu Anschuldigungen von sexueller Gewalt einer Privatperson gegen ihr Kind.
137. Vgl. *Silih gegen Kroatien*, Urteil der Großen Kammer vom 9. April 2009, Absatz 154, zu einem Todesfall in einem Krankenhaus in Folge einer allergischen Reaktion auf ein vom diensthabenden Arzt verschriebenes Medikament.
138. Vgl. z. B. *Osman gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil der Großen Kammer vom 28. Oktober 1998; ein Fall, in dem ein Lehrer den Vater eines Schülers ermordet hatte.
139. Vgl. *Anca Mocanu und andere gegen Rumänien*, Beschwerde Nrn. 10865/09, 45886/07 und 32431/08, Urteil vom 13. November 2012, Absatz 221; *Jasinskis gegen Lettland*, Absatz 74-81.

hastige oder unbegründete Schlussfolgerungen verlassen, um ihre Ermittlungen abzuschließen oder diese als Grundlage für ihre Entscheidungen nutzen.¹⁴⁰ Die Behörden müssen alle erforderlichen Schritte einleiten, um Beweise im Hinblick auf einen Zwischenfall zu sichern, einschließlich u.a. Zeugenaussagen und forensischer Beweise, die durch eine gründliche Untersuchung des Gesundheitszustands des Opfers zu sichern sind.¹⁴¹ Die Ermittlungen müssen geeignet sein, die Verantwortlichen zu identifizieren und zu bestrafen, was eine Pflicht in Bezug auf die Methoden, nicht die Ergebnisse darstellt.¹⁴² Das Opfer sollte wirksam zu den Ermittlungen beitragen können¹⁴³ oder seine Familie muss insoweit in das Verfahren einbezogen werden, wie dies für den Schutz ihrer legitimen Interessen erforderlich ist.¹⁴⁴ Darüber hinaus sollten die Ermittlungen, wenn der Angriff rassistische Motive aufweist, „engagiert und unparteiisch“ durchgeführt werden, unter „Einbeziehung der Notwendigkeit, beständig die Verurteilung von Rassismus durch die Gesellschaft zu bekräftigen“.¹⁴⁵ Schließlich sei daran erinnert, dass die Pflicht der Staaten, wirksame Ermittlungen durchzuführen, auch Anwendung findet, wenn die Sicherheitslage schwierig ist, u.a. im Kontext bewaffneter Konflikte.¹⁴⁶

Der Gerichtshof hat des Weiteren darauf hingewiesen, dass im Kontext mutmaßlicher Verletzungen von Artikel 2 und 3 der Konvention „Artikel 13 erfordert, zusätzlich zur Zahlung eines Schadensersatzes, wo anwendbar, gründliche und wirksame Ermittlungen durchzuführen sind,

140. Vgl. *El-Masri gegen „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“*, Beschwerde Nr. 39630/09, 13. Dezember 2012, Absatz 183; *Jasinski gegen Lettland*, Absatz 79.

141. Vgl. *Timofejevi gegen Lettland*, Beschwerde Nr. 45393/02, Urteil vom 11. Dezember 2012, Absatz 94 und 99, ein Fall, bei dem der Gerichtshof vor allem erklärte, es sei sehr unwahrscheinlich, während einer forensischen Untersuchung, die 10 Minuten dauere, eine gründliche Untersuchung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers festzustellen, und *Vovruško gegen Lettland*, Beschwerde Nr. 11065/02, Urteil vom 11. Dezember 2012, Absatz 42-49, ein Fall, bei dem der forensische Sachverständige seine Ermittlungen allein auf den medizinischen Bericht gründete, ohne persönliche Untersuchung des Beschwerdeführers.

142. Vgl. *Savitskyy gegen Ukraine*, Beschwerde Nr. 38773/05, 26. Juli 2012, Absatz 99.

143. Vgl. *El-Masri gegen „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“*, Absatz 184.

144. Vgl. *Seidova und andere gegen Bulgarien*, Beschwerde Nr. 310/04, 18. November 2010, Absatz 52.

145. Vgl. *Menson gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 47916/99, Entscheidung vom 6. Mai 2003.

146. Vgl. z. B. *Isayeva gegen Russland*, Beschwerde Nr. 57950/00, Urteil vom 24. Februar 2005, Absatz 180 und 210; *Al-Skeini und andere gegen Vereinigtes Königreich*, Absatz 164.

die zur Identifizierung und Bestrafung der Verantwortlichen führen, einschließlich eines wirksamen Zugangs zum Ermittlungsverfahren seitens des Beschwerdeführers". Der Gerichtshof führt aus, „die Anforderungen von Artikel 13 sind weiter gefasst als die Pflicht des Vertragsstaates, [gemäß Artikel 2 und 3] wirksame Ermittlungen durchzuführen“.¹⁴⁷

Sind die Ermittlungen nicht wirksam, unterminiert diese Unwirksamkeit die Wirksamkeit anderer Rechtsbehelfe, einschließlich der Möglichkeit, eine zivilrechtliche Schadensersatzklage einzureichen.¹⁴⁸ Der Gerichtshof vertritt faktisch die Ansicht, dass bei Fehlen wirksamer Ermittlungen, die geeignet sind, die Verantwortlichen zu identifizieren und zu bestrafen, ein Antrag auf Schadensersatz theoretisch und illusorisch ist.¹⁴⁹ Im Hinblick auf medizinische Pflichtvergessenheit kann jedoch eine Revision vor einem Zivilgericht, für sich oder zusammen mit einer Revision vor einem Strafgericht, die relevante Haftung klären und, wo erforderlich, die Umsetzung geeigneter zivilrechtlicher Sanktionen gewährleisten, wie z. B. Schadensersatz und die Veröffentlichung der Urteile.¹⁵⁰ Grundet sich jedoch die medizinische Haftung auf einen medizinischen Fehler der fraglichen Person, ist die Wirksamkeit der Ermittlungen ausschlaggebend für die Möglichkeit einer erfolgreichen Zivilklage. Daher hat der Gerichtshof die Bedeutung der Verbindung zwischen Haftung des Arztes und dem Gedanken des Risikos bezüglich der Ausübung des Berufes betont, um einen wirksameren Rechtsbehelf im Hinblick auf Wiedergutmachung eines Schadens, der bei Patienten verursacht wurde, zu gewährleisten.¹⁵¹

147. Vgl. z. B. den Fall verdächtiger Todesfälle in *Isayev und andere gegen Russland*, Beschwerde Nr. 43368/04, 21. Juni 2011, Absatz 186-187; *Anguelova gegen Bulgarien*, Beschwerde Nr. 38361/97, 13. Juni 2002, Absatz 161; *Mahmut Kaya gegen Türkei*, Beschwerde Nr. 22535/93, Urteil vom 28. März 2000, Absatz 107; und im Hinblick auf Misshandlungsvorwürfe vgl. z. B. *El-Masri gegen „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“*, oben, Absatz 255; *Labita gegen Italien*, Beschwerde Nr. 26772/95, 6. April 2000, Absatz 131.

148. Vgl. *Isayev und andere gegen Russland*, oben, Absatz 189.

149. Vgl. *El-Masri gegen „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“*, oben, Absatz 261; *Cobzaru gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 48254/99, 26. Juli 2007, Absatz 83; *Carabulea gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 45661/99, 13. Juli 2010, Absatz 166; *Soare und andere gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 24329/02, 22. Februar 2011, Absatz 195.

150. Vgl. *Floarea Pop gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 63101/00, 6. April 2010, Absatz 38.

151. Vgl. *Eugenia Lazar gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 32146/05, 16. Februar 2010, Absatz 90-91.

Beispiele guter Praxis

■ Das rumänische Rechtssystem sieht die Durchführung von Ermittlungen durch den Staatsanwalt vor, der entscheidet, ob eine Strafverfolgung der mutmaßlichen Täter eingeleitet wird oder nicht. Ergibt eine Entscheidung zur Einstellung der Strafermittlungen, gibt es die Möglichkeit nach § 278 der Strafprozessordnung, ein Gericht anzurufen, das nach Prüfung der Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und der Beweise, einschließlich der Zeugenaussagen und medizinischen Berichte, die Durchführung der Strafverfolgung oder andere Ermittlungsmaßnahmen anordnen kann. Der Gerichtshof hat bereits festgestellt, dass ein solcher Rechtsbehelf i. S. der Konvention wirksam ist.¹⁵² Darüber hinaus kann eine Zivilklage nach §§ 998 und 999 des Zivilgesetzbuchs, wenn die Verletzung des Rechts auf Leben nicht vorsätzlich erfolgte, zur Anerkennung der Verletzung des Verfahrensaspekts von Artikel 2 und 3 führen und den erlittenen Schaden angemessen wiedergutmachen.¹⁵³

C. Innerstaatliche Rechtsbehelfe gegen Abschiebung

Artikel 13 der Konvention, zusammen mit Artikel 2 und 3, fordert, dass die betreffende Person das Recht auf einen aufschiebenden Rechtsbehelf bei der vertretbaren Beschwerde hat, ihre Abschiebung setze sie dem tatsächlichen Risiko einer Behandlung, die in Widerspruch zu Artikel 3 der Konvention steht, oder dem tatsächlichen Risiko aus, das ihr durch Artikel 2 der Konvention geschütztes Recht auf Leben verletzt würde.¹⁵⁴ Die gleichen Grundsätze finden gleichermaßen Anwendung auf Beschwerden nach Artikel 4 des Protokolls Nr. 4.¹⁵⁵

Im Gegensatz dazu ist ein Rechtsbehelf mit Suspensiveffekt normalerweise nicht erforderlich, wenn man sich auf ein anderes Konventionsrecht in Kombination mit Artikel 13 beruft.

152. Vgl. *Ciubotaru gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 33242/05, Entscheidung vom 10. Januar 2012, Absatz 59; *Stoica gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 42722/02, 4. März 2008, Absatz 105-109; und *Chiriță gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 37147/02, 29. September 2009, Absatz 99.

153. Vgl. *Floarea Pop gegen Rumänien*, Absatz 47; *Csiki gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 11273/05, 5. Juli 2011.

154. Vgl. *De Souza Ribeiro gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 22689/07, Urteil der Großen Kammer vom 13. Dezember 2012, Absatz 82.

155. Vgl. *Conka gegen Belgien*, Beschwerde Nr. 51564/99, Urteil vom 5. Februar 2012, Absatz 81-84.

Die Wirksamkeit eines Rechtsbehelfs erfordert darüber hinaus die hohe Aufmerksamkeit einer nationalen Behörde,¹⁵⁶ eine unabhängige und eingehende Untersuchung einer Behauptung, es gebe hinreichende Gründe, eine Behandlung zu befürchten, die mit Artikel 3 unvereinbar ist,¹⁵⁷ sowie eine besondere Unverzüglichkeit. Die Prüfung der auf Artikel 2 und 3 der Konvention basierenden Beschwerden darf weder das, was die betreffende Person getan hat, um eine Abschiebung zu rechtfertigen, noch die Bedrohung der nationalen Sicherheit, wie sie vom abschiebenden Staat wahrgenommen wird, berücksichtigen.¹⁵⁸

Die Behörden dürfen in der Praxis die Rechtsbehelfe nicht unwirksam und damit unverfügbar machen. Dies wäre z. B. der Fall, wenn eine Abschiebung mit ungebührlicher Eile erfolgt. Der Gerichtshof hat in einem Fall, der Artikel 13 in Kombination mit Artikel 8 der Konvention betraf, entschieden, die Kürze der Zeit zwischen der Anrufung des Gerichts seitens des Beschwerdeführers und der Durchführung des Abschiebebescheids in der Praxis habe verhindert, die Argumente des Beschwerdeführers zu prüfen, und aus diesem Grund eine mögliche Aussetzung der Abschiebung zu beschließen.¹⁵⁹ Gleichermaßen befand der Gerichtshof, die Abschiebung eines Beschwerdeführers einen Arbeitstag nach Mitteilung der Entscheidung über die Ablehnung des Asylantrags habe diesen in der Praxis der Möglichkeit beraubt, Widerspruch gegen die ablehnende Entscheidung einzulegen, obwohl in der Theorie ein solcher zur Verfügung gestanden hätte.¹⁶⁰

Der Gerichtshof hat darüber hinaus die Bedeutung betont, von Abschiebung betroffenen Personen das Recht zu garantieren, ausreichende Informationen einzuholen, die ihnen den wirksamen Zugang zu den zu befolgenden Verfahren oder zu Informationen über den Zugang zu Organisationen ermöglichen, die eine rechtliche Beratung anbieten;¹⁶¹ die bestehenden Schwierigkeiten können durch Sprachprobleme verschärft werden, wenn kein Dolmetscher beim Ausfüllen des Asylantrags zur Verfügung steht.¹⁶²

156. Vgl. *Shamayev und andere gegen Georgien und Russland*, Beschwerde Nr. 36378/02, 12. April 2005, Absatz 448.

157. Vgl. *Jabari gegen Türkei*, Beschwerde Nr. 40035/98, Urteil vom 11. Juli 2000, Absatz 50.

158. Vgl. *Chahal gegen Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr. 22414/93, Absatz 150-151.

159. Vgl. *De Souza Ribeiro gegen Frankreich* oben, Absatz 95.

160. Vgl. *Labsi gegen Slowakei*, Beschwerde Nr. 33809/08, 15. Mai 2012, Absatz 139.

161. Vgl. *Hirsi Jamaa und andere gegen Italien*, Beschwerde Nr. 27765/09, 23. Februar 2012, Absatz 204; *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*, Beschwerde Nr. 30696/09, 21. Januar 2011, Absatz 304-309.

Im Hinblick auf beschleunigte Asylverfahren hat der Gerichtshof anerkannt, dass sie die Bearbeitung eindeutig missbräuchlicher oder erwiesenermaßen unbegründeter Anträge erleichtern, und er befand, die erneute Prüfung eines Asylantrags im Rahmen eines Eilverfahrens beraube eine inhaftierte ausländische Person nicht *per se* eines wirksamen Rechtsbehelfs, so lange ein erster Antrag einer vollständigen Prüfung im Kontext eines normalen Asylverfahrens unterzogen würde.¹⁶³ Wenn das Eilverfahren jedoch für den ersten Antrag angewandt werde und nicht im Kontext einer erneuten Prüfung, könne dies zu Unzulänglichkeiten der Wirksamkeit des wahrgenommenen Rechtsbehelfs führen. Die Kombination mehrerer Umstände¹⁶⁴ kann somit in der Praxis die Verfügbarkeit dieser Rechtsbehelfe in Frage stellen, selbst wenn sie theoretisch verfügbar sind.

Beispiele guter Praxis

■ In Frankreich wurde die Wirksamkeit eines Rechtsbehelfs mit vollem Suspensiveffekt vor den Verwaltungsgerichten gegen Entscheidungen über die Abschiebung und das Zielland vom Gerichtshof anerkannt, der diesen für einen Rechtsbehelf erachtet, der vollständig erschöpft werden sollte.¹⁶⁵

■ In der Schweiz können alle Asylsuchenden im Land verbleiben, bis die Verfahren des Bundesamts für Migration abgeschlossen sind. Gegen die Entscheidung des Amtes kann anschließend vor dem Bundesverwaltungsgericht Revision eingelegt werden. Diese Revision hat grundsätzlich eine aufschiebende Wirkung als Rechtsbehelf: das Bundesverwaltungsgericht kann den Suspensiveffekt wiedereinsetzen und ist nicht an die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung durch das Bundesamt für Migration gebunden.¹⁶⁶

■ In Schweden befassen sich drei Instanzen mit Angelegenheiten, die das Recht von Ausländern betreffen, nach Schweden einzureisen und dort zu bleiben: der Migrationsrat, das Migrationsgericht und das Migrationsberufungsgericht. Die Antragsteller haben das Recht, sich durch

162. Vgl. *I.M. gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 9152/09, Urteil vom 2. Februar 2012, Absatz 145.

163. Vgl. *Sultani gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 45223/05, Urteil vom 20. September 2007, Absatz 64-65.

164. Vgl. *I.M. gegen Frankreich*, Absatz 142.

165. Vgl. *H.R. gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 647809/09, Urteil vom 22. September 2011, Absatz 79; *R.N. gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 49501/09, Entscheidung vom 27. November 2011; *Mi. L. gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 23473/11, Entscheidung vom 11. September 2012, Absatz 34.

166. Vgl. *Reza Sharifi gegen Schweiz*, Beschwerde Nr. 69486/11, Entscheidung vom 4. Dezember 2012.

einen vom Migrationsrat ernannten Anwalt vor diesen Organen vertreten zu lassen. Das gesamte Verfahren hat aufschiebende Wirkung. Nach dem Einlegen einer Berufung entscheidet das Migrationsberufungsgericht zunächst, ob die Berufung zulässig ist, i.e. ob besondere Gründe vorliegen, die Sache zu verhandeln, oder ob die Feststellung des Migrationsberufungsgerichts Bedeutung als Präzedenzfall erhalten könnte. Wird die Berufung zugelassen, entscheidet das Migrationsberufungsgericht inhaltlich über den Fall, es ist uneingeschränkt befugt, die Rechtmäßigkeit der in der Berufung verhandelten Entscheidung und den Sachverhalt zu prüfen. Der Gerichtshof befand, dass dies ein wirksamer Rechtsbehelf ist.¹⁶⁷ Des Weiteren kann der Migrationsrat beschließen, den Fall erneut zu prüfen, wenn auf der Grundlage neuer Umstände angenommen wird, dass es Hinderungsgründe für die Durchführung des Ausweisungs- oder Abschiebungsbescheids gibt, und diese Umstände nicht bereits zuvor angeführt wurden oder der Ausländer glaubhaft begründen kann, warum er dies nicht getan hat. Das erneute Prüfungsverfahren ist umfassend und aufschiebend. Der Gerichtshof befand außerdem, dies sei ein wirksamer Rechtsbehelf.¹⁶⁸

D. Rechtsbehelfe bei Nichtdurchführung innerstaatlicher Gerichtsentscheidungen

Das wirksame Recht auf Zugang zu einem Gericht, durch Artikel 6 der Konvention geschützt, schließt das Recht auf Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung ohne ungebührliche Verzögerung ein. Eine unzumutbar lange Verzögerung bei der Durchführung rechtskräftiger Urteile kann aus diesem Grund eine Verletzung von Artikel 6 darstellen. Die ungebührlich verzögerte Durchführung von Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte kann auch das Recht auf friedliche Nutzung des Eigentums laut Artikel 1 von Protokoll 1 der Konvention verletzen. Die Angemessenheit einer Verzögerung wird unter Berücksichtigung der Komplexität des Vollstreckungsverfahrens, des Verhaltens des Beschwerdeführers und des Verhaltens der Behörden sowie der Art der Gerichtsentscheidung entschieden.¹⁶⁹

167. Vgl. *Haji Hussein gegen Schweden*, Beschwerde Nr. 18452/11, Entscheidung vom 20. September 2011.

168. Vgl. *A.I. und andere gegen Schweden*, Beschwerde Nr. 25399/11, Entscheidung vom 9. Oktober 2012.

169. Vgl. z. B. *Yuriy Nikolayevich Ivanov gegen Ukraine*, Beschwerde Nr. 40450/04, Urteil vom 15. Oktober 2009 („Ivanov“), Absatz 51-53.

Verletzungen aufgrund der Nichtdurchführung innerstaatlicher Gerichtsentscheidungen, insbesondere jenen, die gegen den Staat ausgesprochen wurden, gehören zu den häufigsten, die vom Gerichtshof festgestellt werden. Diese Verletzungen sind häufig auf zugrunde liegende systemische oder strukturelle Probleme zurückzuführen.¹⁷⁰ Es ist die Pflicht des Staates sicherzustellen, dass die endgültigen Entscheidungen gegen seine Organe oder Körperschaften oder Unternehmen, die Eigentum des Staates sind oder von diesem kontrolliert werden, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Konvention umgesetzt werden. Fehlende finanzielle Mittel sind kein Rechtsfertigungsgrund für ein Nichthandeln des Staates. Der Staat ist verantwortlich für die Durchführung der endgültigen Entscheidungen, wenn die Faktoren, die ihre volle und fristgerechte Durchführung behindern oder blockieren, von ihm kontrolliert werden.¹⁷¹

In diesen Situationen stellt der Gerichtshof auch Verletzungen des Rechts auf wirksame Beschwerde nach Artikel 13 der Konvention fest. Die Piloturteile oder anderen Grundsatzurteile des Gerichtshofs, die sich mit diesen Fragen befassen, bieten daher eine umfangreiche und maßgebliche Anleitung zu den wesentlichen Merkmalen, die von wirksamen Rechtsbehelfen bei Nichtdurchführung innerstaatlicher Gerichtsentscheidungen gefordert werden. Weitere Hinweise finden sich in den zahlreichen Dokumenten, die im Rahmen der Überwachung der Durchführung von Urteilen vom Ministerkomitee verfasst wurden.¹⁷² Es sei auch daran erinnert, dass diese Frage eng mit der Frage nach

170. Laut dem 5. Jahresbericht des Ministerkomitees zur Überwachung der Durchführung von Urteilen und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte waren im Jahr 2011 Fälle oder Gruppen von Fällen vor dem Ministerkomitee anhängig, die wichtige strukturelle oder komplexe Probleme in Bezug auf die Nichtdurchführung von innerstaatlichen Gerichtsentscheidungen in Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Griechenland, Italien, der Republik Moldau, der Russischen Föderation, Serbien und die Ukraine betrafen. Das Ministerkomitee hat in den vergangenen Jahren solche Probleme auch für Albanien, Kroatien und Georgien bearbeitet.

171. Vgl. z. B. Ivanov, Absatz 54.

172. Siehe die Schlussfolgerungen des Runden Tisches zum Thema „Wirksame Rechtsbehelfe bei Nichtdurchführung oder verzögerter Durchführung innerstaatlicher Gerichtsentscheidungen“ (Straßburg, 15.-16. März 2010; Dok. CM/Inf/DH(2010)15) und die Schlussfolgerungen des Runden Tisches zum Thema „Nichtdurchführung innerstaatlicher Gerichtsentscheidungen in den Mitgliedstaaten: allgemeine Maßnahmen für die Einhaltung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte“ (Straßburg, 21.-22. Juni 2007; Dok. CM/Inf/DH(2007)33); zusätzliche Verweise finden Sie nachstehend.

wirksamen Rechtsbehelfen bei übermäßiger Dauer von Verfahren verbunden ist, zu der das Ministerkomitee für die Mitgliedstaaten, zusammen mit einem Handbuch guter Praxis, bereits eine Empfehlung ausgesprochen hat.¹⁷³

i. Beschleunigende Rechtsbehelfe

Einem Rechtsbehelf, der die Durchführung beschleunigt, ist der Vorzug zu geben. Der Gerichtshof hat, indem er diese mit seiner Rechtsprechung zum Thema übermäßige Dauer von Verfahren,¹⁷⁴ vergleicht, erklärt, dass „jedes innerstaatliche Mittel, das durch die Gewährleistung einer fristgerechten Durchführung eine Verletzung verhindert, grundsätzlich von größtem Wert ist“.¹⁷⁵ Der Staat darf jedoch nicht eine Situation dulden, in der es zu einer Nichtdurchführung oder einer ungebührlichen Verzögerung der Durchführung innerstaatlicher Gerichtsentscheidungen gegen staatliche Behörden kommt, wodurch die erfolgreiche Partei gezwungen wird, den Einsatz dieser Mittel einzuklagen. „[Die] Last, dieses Urteil einzuhalten, liegt primär bei den staatlichen Stellen, die alle im innerstaatlichen Rechtssystem verfügbaren Mittel einsetzen müssen, um die Durchführung zu beschleunigen, und so Verletzungen der Konvention zu vermeiden.“¹⁷⁶

173. Vgl. CM/Rec(2010)3.

174. Vgl. z. B. *Scordino gegen Italien* (Nr. 1), Beschwerde Nr. 36813/97, Urteil der Großen Kammer vom 29. März 2006, Absatz 183: „Die beste Lösung in absoluter Hinsicht ist in vielen Bereichen unzweifelhaft die Prävention. Der Gerichtshof... hat bei vielen Gelegenheiten erklärt, Artikel 6 Absatz 1 erlege den Vertragsstaaten die Pflicht auf, ihre Rechtssysteme auf eine Weise zu organisieren, dass die Gerichte ihrer Verpflichtung nachkommen können, die Fälle innerhalb einer angemessenen Frist zu verhandeln. Wenn das Rechtssystem diesbezüglich unzureichend ist, ist ein Rechtsbehelf, der darauf abzielt, ein Verfahren zu beschleunigen, um eine übermäßige Dauer der Verfahren zu vermeiden, die wirksamste Lösung. Ein solcher Rechtsbehelf weist einen unbestreitbaren Vorteil gegenüber einem Rechtsbehelf auf, der lediglich einen Schadensersatz vorsieht, da er auch die Feststellung nachfolgender Verletzungen im Hinblick auf dieselben Verfahren verhindert und nicht nur die Verletzung *a posteriori* wiedergutmacht, wie eben ein kompensatorischer Rechtsbehelf, wie z. B. im italienischen Recht.“ Vgl. auch die Empfehlung CM/Rec(2010)3 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über wirksame Rechtsbehelfe bei übermäßiger Dauer von Verfahren, zusammen mit dem begleitenden Handbuch guter Praxis.

175. Vgl. z. B. *Burdov gegen Russland* (Nr. 2), Beschwerde Nr. 33509/04, Urteil vom 15. Januar 2009, Absatz 98.

176. *Ibid.*

In Anbetracht der Verbindung der beiden Themen kann man Parallelen zur Empfehlung CM/Rec(2010)3 des Ministerkomitees über wirksame Rechtsbehelfe bei übermäßiger Dauer von Verfahren ziehen. In Analogie dazu sollten die Staaten daher:

- alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Durchführung innerstaatlicher Gerichtsentscheidungen innerhalb einer zumutbaren Frist sicherzustellen;
- sicherstellen, dass Mechanismen vorhanden sind, um die Urteile, die Gefahr laufen nicht fristgerecht durchgeführt zu werden, sowie die zugrunde liegenden Ursachen zu identifizieren, auch in der Absicht, diese Verletzungen von Artikel 6 in Zukunft zu vermeiden;
- anerkennen, dass, wenn ein zugrunde liegendes systemisches Problem die Nichtdurchführung innerstaatlicher Gerichtsentscheidungen verursacht, Maßnahmen zur Behebung dieses Problems sowie seiner Folgen in Einzelfällen erforderlich sind;
- Mittel zur Beschleunigung der Durchführung innerstaatlicher Gerichtsentscheidungen, die drohen, übermäßig lange zu dauern, sicherstellen, um dies zu verhindern.

Die Überwachung der Durchführung der Gerichtsurteile durch das Ministerkomitee hat bestimmte konkrete Aspekte hervorgehoben, die ggf. behandelt werden müssen, um die Wirksamkeit beschleunigender Rechtsbehelfe sicherzustellen, u.a. die folgenden:

- Gewährleistung eines angemessenen behördlichen/gesetzlichen Rahmens;¹⁷⁷
- Gewährleistung ausreichender Haushaltsmittel, um die potenzielle Staatshaftung zu decken;¹⁷⁸
- Ausarbeitung der staatlichen Verpflichtung, in Fällen von Verzögerungen Zahlungen zu leisten, u.a. durch umfangreichere Zwangsmaßnahmen;¹⁷⁹

177. Vgl. z. B. Dok. CM/Inf/DH(2010)22 über Bosnien-Herzegowina, CM/Inf/DH(2006)19rev3 über Russland, CM/Inf/DH(2010)25 über Serbien, CM/Inf/DH(2007)30 über die Ukraine.

178. Vgl. z. B. Dok. CM/Inf/DH(2011)36 über Albanien, CM/Inf/DH(2009)28 über Georgien, CM/Inf/DH(2006)19rev3 über Russland, SG/Inf/DH(2007)30 über die Ukraine.

179. Vgl. z. B. Dok. CM/Inf/DH(2006)19rev3 über Russland, CM/Inf/DH(2007)30 über die Ukraine.

- Etablierung einer wirksamen Haftung von Staatsbeamten und anderen Akteuren bei Nichtdurchführung,¹⁸⁰
- Stärkung des Vollstreckungssystems;¹⁸¹ Gewährleistung der Wirksamkeit von Verfassungsbeschwerden oder einer anderen Form eines gerichtlichen Rechtsbehelfs, wo anwendbar (vgl. auch Abschnitt IV des vorliegenden Dokuments).¹⁸²

Weitere Hinweise können in anderen relevanten Texten des Ministerkomitees sowie der Europäische Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) gefunden werden.¹⁸³

ii. Kompensatorische Rechtsbehelfe

Obwohl dem beschleunigenden Ansatz der Vorzug zu geben ist, hat der Gerichtshof akzeptiert, dass die Staaten auch beschließen können, lediglich einen kompensatorischen Rechtsbehelf einzuführen, ohne dass dieser Rechtsbehelf als unwirksam betrachtet wird. Die Wirksamkeit eines solchen Rechtsbehelfs hängt von der Erfüllung der nachstehenden Anforderungen ab:

- eine Klage auf Schadensersatz muss innerhalb einer angemessenen Frist verhandelt werden;
- der Schadensersatz muss umgehend und nicht später als sechs Monate ab dem Tag, an dem das Urteil zum zugesprochenen Schadensersatz rechtskräftig wird, gezahlt werden;
- die Verfahrensvorschriften, die eine Klage auf Schadensersatz regeln, müssen mit dem in Artikel 6 der Konvention garantierten Fairnessprinzip vereinbar sein;

180. Vgl. z. B. Dok. CM/Inf/DH(2011)36 über Albanien, CM/Inf/DH(2009)28 über Georgien, CM/Inf/DH(2006)19rev3 über Russland, CM/Inf/DH(2010)25 über Serbien.

181. Vgl. z. B. Dok. CM/Inf/DH(2009)28 über Georgien, CM/Inf/DH(2007)30 über die Ukraine.

182. Vgl. z. B. Dok. CM/Inf/DH(2011)36 über Albanien, CM/Inf/DH(2006)19rev3 über Russland, CM/Inf/DH(2010)25 über Serbien.

183. Vgl. insbesondere die Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten Rec(2003)16 über die Durchführung von Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen im Bereich des Verwaltungsrechts und Rec(2003)17 über die Durchführung von Gerichtsentscheidungen, und den CEPEJ-Leitfaden für eine bessere Umsetzung der bestehenden Empfehlung des Europarats über Durchführung von Urteilen (Dok. CEPEJ(2009)11REV2).

- die Vorschriften über Gerichtskosten dürfen den Prozessparteien, sofern ihre Klage berechtigt ist, keine übermäßige Belastung auferlegen;
- die Höhe des Schadensersatzes darf im Vergleich zu den Urteilen, die der Gerichtshof in ähnlichen Fällen zugesprochen hat, nicht unangemessen sein.¹⁸⁴

Es gibt eine starke, aber widerlegbare Vermutung, dass übermäßig lange Verfahren zu einem immateriellen Schaden führen. Diese Vermutung liegt insbesondere im Fall einer übermäßigen Verzögerung der Durchführung eines Urteils durch einen Staat nahe, gegen den entschieden wurde.¹⁸⁵

Die Überwachung der Durchführung von Gerichtsurteilen durch das Ministerkomitee hat bestimmte konkrete Aspekte hervorgehoben, die ggf. behandelt werden müssen, um auch die Wirksamkeit kompensatorischer Rechtsbehelfe zu gewährleisten, vor allem, dass es eine automatische Anpassung und Verzugszinsen bei Zahlungsverzögerung gibt.¹⁸⁶

Es kann festgestellt werden, dass der Gerichtshof den Staaten einen erheblichen Ermessensspielraum einräumt, einen innerstaatlichen kompensatorischen Rechtsbehelf „auf eine Weise zu organisieren, der mit seinem eigenen Rechtssystem und seinen Rechtstraditionen vereinbar ist und in Einklang mit dem Lebensstandard des betreffenden Landes steht.“¹⁸⁷ Diesbezüglich hat der Gerichtshof im Hinblick auf wirksame innerstaatliche kompensatorische Rechtsbehelfe für die Dauer von Verfahren akzeptiert, dass „[es] für... die innerstaatlichen Gerichte leichter sein wird, sich auf die auf innerstaatlicher Ebene zugesprochenen Beträge für andere Schadensarten zu beziehen... und sich auf ihre innere Überzeugung zu verlassen, selbst wenn dies zu zugesprochenen Beträgen führt, die niedriger sind als jene, die in ähnlichen Fällen vom Gerichtshof zugesprochen wurden“.¹⁸⁸

184. Vgl. Ivanov, Absatz 99.

185. *Ibid*, Absatz 100.

186. Vgl. z. B. Dok. CM/Inf/DH(2009)28 über Georgien, CM/Inf/DH(2006)19rev3 über Russland, SG/Inf/DH(2007)30 über die Ukraine.

187. Vgl. Ivanov, Absatz 99.

188. Vgl. z. B. *Apicella gegen Italien*, Beschwerde Nr. 64890/01, Urteil der Großen Kammer vom 29. März 2006, Absatz 78.

Beispiele guter Praxis

■ In Serbien hat das Verfassungsgericht im Jahr 2012 seine Rechtsprechung mit der des Straßburger Gerichtshofs in Einklang gebracht, um den Staat anordnen zu können, aus eigenen Mitteln die Summen zu zahlen, die in endgültigen Urteilen gegen staatseigene Unternehmen ausgesprochen wurden, die ein Insolvenzverfahren durchlaufen. In Folge befand der Gerichtshof, in Zukunft die Verfassungsbeschwerde als wirksamen Rechtsbehelf in diesen Fällen zu betrachten, was er zuvor nicht getan hatte.¹⁸⁹

189. Vgl. *Marinković gegen Serbien*, Beschwerde Nr. 5353/11, Entscheidung vom 29. Januar 2013, Absatz 59.

IV. Allgemeine innerstaatliche Rechtsbehelfe

Ein allgemeiner Rechtsbehelf im Zusammenhang mit Artikel 13 der Konvention dient dem Zweck, eine Wiedergutmachung für eine Verletzung eines Rechts oder einer Freiheit laut Konvention durch eine staatliche Stelle wiedergutzumachen, ohne in seiner Anwendung auf bestimmte sachliche oder rechtliche Kontexte beschränkt zu sein. Obwohl Artikel 13 die Staaten verpflichtet, „jeder Person“, deren Rechte und Freiheiten verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsbehelf bereitzustellen, verlangt er von den Vertragsstaaten nicht, einen allgemeinen Rechtsbehelf als solchen anzubieten.

Die allgemeinen Grundsätze, die anwendbar sind auf die Frage, ob innerstaatliche Rechtsbehelfe i.S. von Artikel 13 wirksam sind, finden auch Anwendung auf die Wirksamkeit allgemeiner Rechtsbehelfe.¹⁹⁰ Allgemein ausgedrückt bedeutet dies, dass allgemeine Rechtsbehelfe wirksam, ausreichend und verfügbar sein müssen (vgl. Abschnitt II oben).

Es scheint möglich zu sein, zwischen zwei generellen Arten allgemeiner innerstaatlicher Rechtsbehelfe zu unterscheiden: Einerseits die Möglichkeit von Personen, sich in bestimmten Vertragsstaaten im Rahmen eines Prozesses vor jedem Richter auf die Bestimmungen der Konvention berufen zu können, und andererseits die Verfassungsbeschwerde.

Eine Form eines allgemeinen Rechtsbehelfs kann man an der Tatsache erkennen, dass man sich auf die Konvention als Quelle des anwendbaren Rechts vor mehreren oder sogar allen Instanzenzügen für die Entscheidung eines Falles berufen kann.¹⁹¹ Ein solches System ermöglicht, behauptete Verletzungen von Konventionsrechten in einer frühen Phase des Verfahrens zu verhandeln, unter Umständen ohne die Notwendigkeit einer Revision vor höheren Gerichten bei Fragen des Konventionsrechts, während sie gleichzeitig, sofern erforderlich, der Nachprüfung durch höhere innerstaatliche Gerichte unterliegen.

190. Vgl. z. B. *Siirmeli gegen Deutschland*, Beschwerde Nr. 75529/01, Urteil der Großen Kammer vom 8. Juni 2006, Absatz 97-101.

Es sei darauf hingewiesen, dass sogar bestimmte andere innerstaatliche Rechtsbehelfe auf Verfassungs- oder Gesetzgebungsebene, die der Gerichtshof für nicht wirksam erklärt hat oder über die er bisher nicht verhandelt hat, dessen ungeachtet geeignet sein können, bestimmte Beschwerden über Verletzungen zu entscheiden.

A. Verfassungsbeschwerden

In vielen Mitgliedstaaten ist es möglich, sich bei einer behaupteten Verletzung eines laut nationaler Verfassung garantierten Rechts an das nationale Verfassungsgericht zu wenden.¹⁹² Diese Form des allgemeinen Rechtsbehelfs kann, neben der Tatsache, dass sie eine ultimative innerstaatliche Ebene für die Entscheidung eines Falles ist, auch dazu beitragen, die Einheitlichkeit oder Entwicklung der Auslegung und Anwendung der auf innerstaatlicher Ebene geschützten Rechte sicherzustellen, mit dem generellen Ergebnis einer allgemeinen Stärkung dieses Schutzes. Durch seine Entscheidungen bei Individualbeschwerden, die in Folge der Anwendung durch den Straßburger Gerichtshof unterliegen, kann sich das Verfassungsgericht unmittelbar in den justiziellen Dialog zwischen nationaler und europäischer Ebene einbringen. Diese zwei Aspekte, i.e. Bereitstellen von Rechtsbehelfen für und Prüfung der behaupteten Verletzungen von Konventionsrechten auf höchster Ebene, tragen zur wirksamen Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im allgemeinen Konventionssystem bei.

191. Rechtsbehelfe dieser Art existieren z. B. in Österreich (Aufgrund des Verfassungsstatus der Konvention in Österreich müssen die österreichischen Behörden und Gerichte die Konvention und die Rechtsprechung des Gerichtshofes berücksichtigen.), Irland (European Convention on Human Rights Act 2003/Gesetz zur Europäischen Menschenrechtskonvention 2003, Abschnitt 3; dieser Rechtsbehelf vor den Circuit und High Courts ist verfügbar, wenn kein anderer verfügbar ist und kann in dieser Hinsicht als subsidiär betrachtet werden), den Niederlanden (§ 6:162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Norwegen (Gesetz zur Stärkung der Position der Menschenrechte im norwegischen Recht 1999, Abschnitt 3), im Vereinigten Königreich (Human Rights Act 1998, Abschnitt 8).

192. Wie z. B. Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Tschechische Republik, Deutschland, Lettland, Serbien, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien und die Türkei. (Eine Vergleichsstudie, die von der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) im Jahr 2008 durchgeführt wurde, kam zu dem Schluss, dass „Verfassungsbeschwerden und vergleichbare Verfassungsrechtsbehelfe“ in Albanien, Andorra, Österreich („teilweise“), Aserbaidschan, Kroatien, der Tschechischen Republik, Zypern, „der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“, Georgien, Deutschland, Ungarn, Liechtenstein, Montenegro („nur in Verwaltungsangelegenheiten“), Malta, Polen, der Russischen Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, der Schweiz und der Ukraine existieren: siehe Dok. CDL-JU(2008)026, 7. November 2008.)

Allgemeine Rechtsbehelfe können auch dahingehend eine wichtige Rolle spielen, dass sie einen wirksamen Rechtsbehelf in Situationen darstellen, in denen keine spezifischen Rechtsbehelfe existieren, um so die Anforderung nach Artikel 13 der Konvention zu erfüllen, „jeder Person, die in ihren ... Rechten und Freiheiten verletzt worden ist“ (Unterstreichung durch den Autor) einen wirksamen Rechtsbehelf anzubieten“. Tatsächlich verfügen z. B. einige Mitgliedstaaten als innerstaatlichen Rechtsbehelf bei behaupteten Verletzungen des Rechts auf ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist (Artikel 6(1) der Konvention), als Ausnahme zu der ansonsten anwendbaren Regel der Erschöpfung anderer Rechtsbehelfe, über eine Verfassungsbeschwerde.

Die Verfassungen mehrerer Mitgliedstaaten sehen daher eine Form eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens (oder Revisionsverfahrens) vor, in dem eine Person, und in einigen Fällen auch juristische Personen,¹⁹³ eine Klage beim nationalen Verfassungsgericht einreichen können, eine Handlung oder eine Nichthandlung einer staatlichen Stelle habe ein Verletzung ihrer durch die Konvention geschützten Rechte herbeigeführt. Diese Rechtsbehelfe werden als wirksam i. S. von Artikel 13 der Konvention betrachtet, wenn die durch die Verfassung geschützten Rechte ausdrücklich die Inhalte der Konventionsrechte nennen oder diesen entsprechen.¹⁹⁴ Der Gerichtshof hat erklärt, dass es „im Hinblick auf Rechtssysteme, die einen verfassungsrechtlichen Schutz der grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten bieten... der geschädigten Person obliegt, den Umfang dieses Schutzes zu testen“.¹⁹⁵

Einschränkungen des rechtlichen Anwendungsbereiches eines solchen Rechtsbehelfs können diesen unter bestimmten Umständen i. S. von Artikel 13 der Konvention unwirksam machen. So befand der Gerichtshof z. B., die Überprüfung einzelner Beschwerden durch ein Verfassungsgericht sei unwirksam, wenn eine behauptete Verletzung nicht Folge der Nichtverfassungsmäßigkeit einer angewandten rechtlichen Bestimmung gewesen sei (eine Frage, die in die

193. Wie z. B. Österreich, Bosnien-Herzegowina, Tschechische Republik, Lettland, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien und Türkei.

194. Im Fall *Apostol gegen Georgien* (Beschwerde Nr. 40765/02, Urteil vom 28. November 2006) stellte der Gerichtshof fest, keine der relevanten nationalen Verfassungsbestimmungen enthalte „Garantien gegen die Nichtdurchführung rechtskräftiger Entscheidungen ..., die *auch nur im entferntesten Sinne vergleichbar mit jenen sind*, die in der Rechtsprechung des Gerichtshofes entwickelt wurden“ (Kursivschrift durch den Autor; Absatz 38).

195. Vgl. z. B. *Vinčić und andere gegen Serbien*, Beschwerde Nr. 44698/06 und andere, Urteil vom 1. Dezember 2009, Absatz 51.

Rechtsprechung des Verfassungsgerichts fielen), sondern eine Folge der fehlerhaften Anwendung oder Auslegung einer Bestimmung, deren Inhalt aber verfassungsgemäß sei (was nicht in die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts fielen).¹⁹⁶ Gleichmaßen kann eine Verfassungsbeschwerde als Rechtsbehelf nach Artikel 35 der Konvention unwirksam sein, wenn sie sich nur auf Gesetzesbestimmungen und nicht auf Entscheidungen der ordentlichen Gerichte bezieht, sofern eine Beschwerde letztere betrifft.¹⁹⁷

Verfassungsbeschwerden sind generell subsidiär: Bevor ein Beschwerdeführer eine Verfassungsbeschwerde einreichen kann, muss er die verfügbaren wirksamen Rechtsbehelfe, die ihm vor den ordentlichen Gerichten zur Verfügung stehen, erschöpft haben. Es kann Ausnahmen zu dieser Regel geben, z. B. wenn ihre Anwendung zu einem schweren und irreparablen Schaden des Beschwerdeführers führen würde,¹⁹⁸ oder bei bestimmten Beschwerdeformen, z. B. im Hinblick auf die übermäßige Dauer von Verfahren vor den ordentlichen Gerichten.¹⁹⁹

Die Art und Weise, wie dieses Subsidiaritätsprinzip angewandt wird, kann jedoch die Wirksamkeit einer Verfassungsbeschwerde laut Artikel 13 der Konvention beeinträchtigen. So befand der Gerichtshof z. B., die innerstaatliche Auflage, zunächst einen Rechtsbehelf zu erschöpfen, der aus einer zusätzlichen Kassationsklage beim Präsidenten des Verfassungsgerichtes bestehe, wenn dieser Rechtsbehelf unwirksam sei, stelle eine Hürde für die Verfügbarkeit der Verfassungsbeschwerde dar.²⁰⁰ In einem anderen Fall befand der Gerichtshof, dass die innerstaatliche Auflage, die den Anwendungsbereich der Verfassungsbeschwerde auf die Rechtsfragen beschränkte, die vor dem Verfassungsgericht verhandelt wurden (in diesem Fall Zulässigkeit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen) „zu einer tatsächlichen Ausgrenzung einer Prüfung der materiellen Ansprüche des Beschwerdeführers führten“.²⁰¹ Wenn das Verfassungsgericht einen Ermessensspielraum hat, eine Klage unter der Bedingung zuzulassen, ein

196. Vgl. *Savics gegen Lettland*, Beschwerde Nr. 17892/03, Urteil vom 27. November 2012, Absatz 113-115; auch *Dorota Szott-Medynska gegen Polen*, Beschwerde Nr. 47414/99, Zulässigkeitsentscheidung vom 9. Oktober 2003.

197. Vgl. z. B. *Rolim Comercial, S.A. gegen Portugal*, Beschwerde Nr. 16153/09, Urteil vom 16. April 2013.

198. Eine Ausnahme zu dieser weit gefassten Form existiert z. B. in Aserbaidschan, Deutschland, Lettland und Slowenien.

199. Wie z. B. Kroatien, Serbien.

200. Vgl. *Ismayilov gegen Aserbaidschan*, Beschwerde Nr. 4439/04, Urteil vom 17. Januar 2008, Absatz 39-40.

Recht sei „in schwerwiegender Weise verletzt“ worden und habe „schwere und irreparable Folgen“ für den Beschwerdeführer gehabt, bei Fehlen einer ausreichenden Rechtsprechung, wie diese Bedingungen ausgelegt und angewandt werden, „[kann] die Verfassungsbeschwerde nicht mit ausreichender Sicherheit als wirksamer Rechtsbehelf im Fall des Beschwerdeführers betrachtet werden“.²⁰²

Allgemein gesprochen muss eine Verfassungsbeschwerde, um als wirksamer Rechtsbehelf zu gelten, den Personen unmittelbar zugänglich sein. Der Gerichtshof hat es z. B. aus diesem Grunde abgelehnt, den in Ausnahmefällen verfügbaren Verfassungsrechtsbehelf in Italien als wirksamen Rechtsbehelf zu betrachten da nur der Richter das Verfassungsgericht anrufen kann, entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien: „im italienischen Rechtssystem hat eine Person keinen Anspruch, sich für eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes direkt an das Verfassungsgericht zu wenden. Nur ein Gericht, das den Sachverhalt eines Falles verhandelt, hat das Recht, diesen Fall an das Verfassungsgericht zu verweisen, entweder auf eigenen Wunsch oder auf Antrag einer Prozesspartei. Dementsprechend kann eine solche Anwendung keinen Rechtsbehelf darstellen, dessen Erschöpfung nach Artikel 35 der Konvention gefordert ist“.²⁰³

Es ist unerlässlich, dass der Rechtsbehelf vor dem Verfassungsgericht eine wirksame Entscheidungsfindung garantiert. Wenn sich ein Gericht außerstande sieht, zu einer Entscheidung zu kommen, sei es aufgrund fehlender Absicherungen gegen Stillstand oder deren Scheitern, hat dies zur Folge, „dass der Kern des Rechts auf Anrufung eines Gerichts [beschränkt wird]... und der Beschwerdeführer eines wirksamen Rechts [beraubt wird], seine Verfassungsbeschwerde endgültig entscheiden zu lassen“.²⁰⁴

201. *Zborovsky gegen Slowakei*, Beschwerde Nr. 14325/08, Urteil vom 23. Oktober 2012, Absatz 51-54.

202. Vgl. *Horvat gegen Kroatien*, Beschwerde Nr. 51585/99, Urteil vom 26. Juli 2001, Absatz 41-44. (NB: Das kroatische Recht wurde in Folge geändert, um Verfassungsbeschwerden ohne vorherige Erschöpfung anderer Rechtsbehelfe in Fällen von übermäßiger Dauer von Verfahren ungeachtet der Schwere der Verletzung oder ihrer Folgen zuzulassen: siehe *Slaviček gegen Kroatien*, Beschwerde Nr. 20862/02, Zulässigkeitsentscheidung vom 4. Juli 2002).

203. Vgl. *Immobiliare Saffi gegen Italien*, Beschwerde Nr. 22774/93, Urteil der Großen Kammer vom 28. Juli 1999, Absatz 42. Vgl. z. B. auch *I.R.S. gegen Türkei*, Beschwerde Nr. 26338/95, 28. Januar 2003.

204. Vgl. *Marini gegen Albanien*, Beschwerde Nr. 3738/02, Urteil vom 18. Dezember 2007, Absatz 119-123.

Damit das Verfassungsbeschwerdeverfahren als wirksamer Rechtsbehelf i. S. von Artikel 13 der Konvention betrachtet werden kann, muss es auch eine wirksame Wiedergutmachung für eine Verletzung vorsehen. Das Verfassungsgericht kann daher mit einer Reihe von Befugnissen ausgestattet sein. Diese sind u.a. die Feststellung einer Verletzung;²⁰⁵ Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, Maßnahme oder Handlung;²⁰⁶ wenn die Verletzung auf eine Unterlassung zurückzuführen ist, die Anordnung an die relevante Behörde, die erforderlichen Schritte zu unternehmen;²⁰⁷ Zurückverweisen des Falles an die relevante Instanz für ein weiteres Verfahren, auf Grundlage der Feststellungen des Verfassungsgerichts;²⁰⁸ Anordnung einer Schadensersatzzahlung;²⁰⁹ und/oder Anordnung *restitutio in integrum* (Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand).²¹⁰

Diese Befugnisse dürfen nicht nur in der Theorie existieren, sondern müssen auch in der Praxis wirksam sein. So muss z. B. die Anordnung eines Verfassungsgerichts, ein Verfahren zu beschleunigen, eine präventive Wirkung im Hinblick auf die Verletzung des Rechts auf ein Verfahren in angemessener Frist haben, indem sie das Verfahren tatsächlich beschleunigt.²¹¹

So wäre z. B. eine Beschwerde über eine übermäßige Dauer von Verfahren vor einem Verfassungsgericht, das nicht nur befugt ist, eine Verletzung festzustellen, sondern auch anzuordnen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, weitere Verletzungen zu verhindern und eine angemessene finanzielle Entschädigung zuzusprechen, „dahingehend ein wirksamer Rechtsbehelf, dass dieser die Fortführung der behaupteten Verletzung des Rechts verhindert... und eine angemessene Wiedergutmachung für die Verletzung, die bereits aufgetreten ist, zuspricht“.²¹² Andererseits kann

205. Wie z. B. Albanien, Andorra, Armenien, Österreich, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Tschechische Republik, Deutschland, Lettland, Russische Föderation, Serbien, Slowakische Republik und Slowenien.

206. Wie z. B. Albanien, Andorra, Armenien, Österreich, Belgien, Tschechische Republik, Deutschland, Serbien, Slowakische Republik und Slowenien.

207. Wie z. B. Albanien, Tschechische Republik, Serbien und Slowakische Republik.

208. Wie z. B. Albanien, Bosnien-Herzegowina, Tschechische Republik, Deutschland, Slowakische Republik und Slowenien.

209. Wie z. B. Österreich, Bosnien-Herzegowina und Slowakische Republik.

210. Wie z. B. Slowakische Republik.

211. Vgl. z. B. *Vičanová gegen Slowakei*, Beschwerde Nr. 3305/04, Urteil vom 18. Dezember 2007.

212. Vgl. *Andrasik und andere gegen Slowakei*, Beschwerde Nr. 57984/00 und andere, Zulässigkeitsentscheidung vom 22. Oktober 2002.

eine Verfassungsbeschwerde unwirksam sein, wenn die Befugnisse eines Verfassungsgerichts darauf beschränkt sind, die Verfassungswidrigkeit zu erklären und das Gericht anzuweisen, das Verfahren zu beschleunigen oder abzuschließen, ohne die Möglichkeit, konkrete Beschleunigungsmaßnahmen anzuordnen oder Schadenersatz zuzuerkennen, und wenn die tatsächlichen Auswirkungen des Antrags für nachfolgende Verfahren ungewiss sind.²¹³

Dies bedeutet jedoch nicht, dass, wenn ein Verfassungsgericht lediglich befugt ist, eine Verletzung festzustellen und das angefochtene Gesetz zu annullieren, die Verfassungsbeschwerde unweigerlich unwirksam als Rechtsbehelf nach Artikel 13 der Konvention sein muss. Ein „zweigeteilter“ Ansatz, bei dem der Beschwerdeführer beantragen kann, das Verfahren in seinem Fall vor dem untergeordneten Gericht neu verhandeln zu lassen oder dieses ansonsten gemäß den Grundsätzen, die im Urteil des Verfassungsgerichts, in dem eine Verletzung festgestellt wurde, zu überarbeiten, kann einen wirksamen Rechtsbehelf darstellen.²¹⁴ Die „Gesamtheit“ der im innerstaatlichen Recht existierenden Rechtsbehelfe kann einen wirksamen Rechtsbehelf darstellen; so z. B. in der Slowakischen Republik, wo Einzelpersonen eine Verfassungsbeschwerde einreichen müssen, gefolgt von einer Klage auf Schadenersatz in Anwendung des Gesetzes über die Haftung bei Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung staatlicher Macht entstanden sind.²¹⁵

Die Anforderung, dass das Verfassungsgericht in der Lage sein muss, eine angemessene individuelle Wiedergutmachung anzuordnen, spiegelt sich in der Unterscheidung zwischen „abstrakten“ Verfassungsbeschwerden und „konkreten“ Verfassungsbeschwerden wider. Eine „abstrakte“ Beschwerde würde z. B. einer Person nicht gestatten, die Entscheidungen von Gerichten oder staatlichen Stellen anzufechten, die sich unmittelbar auf ihre konkreten Umstände auswirken,²¹⁶ oder würde die Verfassungsgerichte lediglich berechtigen, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen in allgemeiner Hinsicht zu prüfen und würde ihnen nicht

213. Vgl. *Sürmeli gegen Deutschland*, Beschwerde Nr. 75529/01, Urteil der Großen Kammer vom 8. Juni 2006, Absatz 105-108; *Hartman gegen Tschechische Republik*, Beschwerde Nr. 53341/99, Urteil vom 10. Mai 2003.

214. Vgl. *Dorota Szott-Medynska gegen Polen*, Beschwerde Nr. 47414/99, Zulässigkeitsentscheidung vom 9. Oktober 2003.

215. Vgl. *Omasta gegen Slowakei*, Beschwerde Nr. 40221/98, Entscheidung vom 10. Dezember 2002.

216. Vgl. z. B. *Apostol gegen Georgien*, a.a.O., Absatz 40.

gestatten, konkrete Maßnahmen, die vom Staat gegen eine Person ergriffen wurden, aufzuheben oder zu ändern.²¹⁷ Eine „konkrete“ Beschwerde ermöglicht es, Verletzungen von Rechten und Grundfreiheiten, die von Behörden oder Beamten begangen wurden, zu beheben, oder, wenn der Eingriff in ein von der Verfassung garantiertes Recht das Ergebnis eines anderen Eingriffs als einer Entscheidung ist, der betreffenden Behörde zu verbieten, den Eingriff in das Recht fortzusetzen, und diese anzuweisen, den Status quo wiederherzustellen, wenn dies möglich ist.²¹⁸ Eine solche Verfassungsbeschwerde gestattet auch, Verletzungen, die sich unverzüglich und unmittelbar aus einer Handlung oder Unterlassung eines Justizorgans ergeben, ungeachtet des Sachverhalts, der Anlass für das Verfahren war, zu beseitigen; die Aufhebung eines verfassungswidrigen Gesetzes führt zur Annullierung aller rechtskräftigen Entscheidungen der Gerichte oder staatlichen Stellen auf der Grundlage dieses Gesetzes.²¹⁹

Beispiele guter Praxis

■ Das „Recht auf Individualbeschwerde vor dem Verfassungsgericht“ wurde nach einer Verfassungsänderung im September 2010 im türkischen Rechtssystem eingeführt. Ab dem 23. September 2012 gingen beim Verfassungsgericht Beschwerden nach dieser Bestimmung ein. Der Gerichtshof befand, es gebe keinen Grund für seine Feststellung, dieser Rechtsbehelf biete grundsätzlich keine Möglichkeit für eine angemessene Wiedergutmachung bei Beschwerden nach der Konvention.²²⁰

B. Unmittelbare Anrufung der Bestimmungen der Konvention im Verlauf ordentlicher Rechtsbehelfsverfahren

In Rechtssystemen, in denen die Verfassung den Status eines innerstaatlichen Rechts hat, ist dieses unmittelbar anwendbar auf einige oder alle Gerichte im Verlauf ordentlicher Rechtsbehelfsverfahren. Dies gestattet Personen, die behaupten, ihre Konventionsrechte seien durch

217. Vgl. z. B. *Vén gegen Ungarn*, Beschwerde Nr. 21495/93, Kommissionsentscheidung vom 30. Juni 1993.

218. Vgl. z. B. *Hartman gegen Tschechische Republik*, Beschwerde Nr. 53341/99, Urteil vom 10. Juli 2003, Absatz 49; *Sürmeli gegen Deutschland*, Beschwerde Nr. 75529/01, Urteil der Großen Kammer vom 8. Juni 2006, Absatz 62.

219. Vgl. z. B. *Riera Blume und andere gegen Spanien*, Beschwerde Nr. 37680/97, Zulässigkeitsentscheidung vom 9. März 1999; *Voggenreiter gegen Deutschland*, Beschwerde Nr. 47169/99, Urteil vom 8. Januar 2004, Absatz 23.

220. Vgl. z. B. *Hasan Uzun gegen Türkei*, Beschwerde Nr. 10755/13, Zulässigkeitsentscheidung vom 30. April 2013.

eine Handlung oder Unterlassung einer staatlichen Stelle verletzt worden, Rechtsbehelfe vor einer innerstaatlichen Instanz einzulegen, die in diesem Fall zuständig ist. Dies wäre z. B. in monistischen Rechtssystemen der Fall, in denen die Bestimmungen von Verträgen und Entschließungen von Organisationen des internationalen Rechts, die Kraft ihres Wesens für alle verbindlich sind, nach der Veröffentlichung rechtsverbindlich sind. In einigen Vertragsstaaten genießt die Konvention Vorrang vor nationalem Recht. In diesem System sind selbstvollziehende Vertragsbestimmungen, wie z. B. Konventionsrechte, umgehend von den Gerichten zu vollziehen.

Diese Verfahren würden den standardmäßigen Verfahrensregeln unterliegen. Die relevanten Instanzenzüge können in der Lage sein, im Rahmen ihrer Befugnisse Anordnungen zu erlassen, um Abhilfe für eine Verletzung zu leisten, was die Befugnis einschließen kann oder nicht, Schadensersatz zuzusprechen;²²¹ alternativ kann diese Befugnis auf die Zusprechung von Schadensersatz begrenzt sein.²²² In dem Maße, in dem die zuständige Instanz nicht die Befugnis hat, ein Gesetz aufzuheben, würde seine Feststellung, eine Verletzung sei auf eine grundlegende Unvereinbarkeit eines Gesetzes und eines geschützten Rechts zurückzuführen, keine unmittelbaren Folgen für die allgemeine Anwendbarkeit dieses Gesetzes haben. Eine zuständige Instanz kann jedoch befugt sein zu erklären, das fragliche Gesetz sei mit dem geschützten Recht unvereinbar; diese Zuständigkeit ist in der Regel höheren Gerichten vorbehalten.²²³

Als Erläuterung ist z. B. in Norwegen gemäß dem Gesetz zur Stärkung der Position der Menschenrechte im norwegischen Recht vom 21. Mai 1999 (Gesetz über Menschenrechte) die Verfassung Teil des nationalen Rechts. Laut Abschnitt 3 dieses Gesetzes genießen die aufgenommenen Menschenrechtskonventionen im Fall eines Konflikts mit Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung Vorrang vor diesen. Die Konventionsbestimmungen sind unmittelbar anwendbar und können unmittelbar vor allen norwegischen Gerichten angerufen werden. Ein Gericht kann in einem ihm vorliegenden Fall prüfen, ob eine Bestimmung des nationalen Rechts in Widerspruch zu einer Bestimmung einer Menschenrechtskonvention steht, aber es ist nicht befugt, eine Bestimmung des innerstaatlichen Rechts generell für unvereinbar mit Menschenrechtsbestimmungen zu erklären. In ähnlicher Weise müssen nach Artikel 152 § 4 der slowakischen Verfassung die Auslegung und

221. Wie z. B. im Vereinigten Königreich.

222. Wie z. B. in Irland.

223. Wie z. B. in Irland, im Vereinigten Königreich.

Anwendung von Verfassungsrechten, Gesetzen und anderen allgemein verbindlichen Gesetzesvorschriften verfassungskonform sein; und nach Artikel 154 (c) § 1 haben die entsprechenden internationalen Verträge, einschließlich der Konvention, Vorrang vor den Gesetzen, wenn sie für Verfassungsrechte und -freiheiten einen größeren Spielraum gewähren. Die kombinierte Wirkung dieser Bestimmungen auf die innerstaatlichen Stellen, wenn sie das Recht anwenden, ist, dass die Konvention und die Rechtsprechung der zuständigen Instanz einen verbindlichen Leitfadens im Hinblick auf die Auslegung und rechtliche Regelung der Grundrechte und -freiheiten bilden, die im zweiten Abschnitt der Verfassung enthalten sind, und somit einen Rahmen schaffen, der in konkreten Fällen von diesen Stellen nicht überschritten werden darf (vgl. I. ÚS 67/03).

Beispiele guter Praxis

■ In Frankreich genießt die Konvention gemäß Artikel 55 der Verfassung vom 4. Oktober 1958 den Rang eines höheren Rechts, das festlegt, dass „Verträge oder Übereinkommen, die ordnungsgemäß ratifiziert oder genehmigt wurden, nach der Veröffentlichung Vorrang vor den Gesetzen des Parlaments genießen, vorbehaltlich im Hinblick auf die einzelnen Übereinkommen oder Verträge ihrer Anwendung durch die andere Vertragspartei“. Jeder Beschwerdeführer kann sich vor einem ordentlichen innerstaatlichen Gericht auf die Rechte und Freiheiten berufen, die in der Konvention festgelegt sind und unmittelbare Wirkung haben. In Folge müssen behauptete Verletzungen von Konventionsbestimmungen von der Person vor den innerstaatlichen Gerichten angeführt werden, um diesen zu ermöglichen, diese zu verhindern oder, wenn erforderlich, für die behauptete Verletzung Schadensersatz zu leisten. Der Beschwerdeführer muss seine Beschwerde in Bezug auf die Konventionsverletzung dem innerstaatlichen Gericht präsentieren. Tut er dies nicht, wird der Gerichtshof die Beschwerde für unzulässig erklären, weil es versäumt wurde, die innerstaatlichen Rechtsbehelfe zu erschöpfen.²²⁴ Dieser Mechanismus bietet Personen einen sehr weit gefassten Rechtsbehelf, der im Verlauf eines jeden Prozesses wahrgenommen werden kann. Ein ähnliches System gibt es z. B. in Österreich, da die Konvention hier Verfassungsrang genießt.²²⁵

224. Vgl. z. B. *Segame SA gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 4837/06, Urteil vom 7. Juni 2012, Absatz 68 und 71; *A.S.P.A.S.& Lasgrezas gegen Frankreich*, Beschwerde Nr. 29953/08, Urteil vom 22. September 2011, Absatz 59.

225. Vgl. *Tauernfleisch Vertriebs GmbH et al. gegen Österreich und 21 weitere Beschwerden*, Beschwerde Nr. 36855/06, Entscheidung vom 12. März 2013, Absatz 8, 9, 23 und 24.

In Schweden hat der Oberste Gerichtshof eine Praxis entwickelt, nach der für Verletzungen der Konvention Schadensersatz zugesprochen werden kann. Schadensersatzforderungen für behauptete Verletzungen der Konvention können beim Justizkanzler eingereicht werden. Ein Beschwerdeführer, der eine Schadensersatzforderung beim Justizkanzler eingereicht hat, kann diese auch bei den allgemeinen Gerichten einreichen, wenn er mit der Entscheidung des Justizkanzlers nicht zufrieden ist. Es ist auch möglich, eine solche Forderung für Schadensersatz direkt vor den allgemeinen Gerichten geltend zu machen, ohne sich zuvor an den Justizkanzler zu wenden. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Praxis des Obersten Gerichtshofs, zusammen mit der Praxis des Justizkanzlers, als ausreichend sicher zu betrachten ist, um festzustellen, es gebe nun einen verfügbaren und wirksamen Rechtsbehelf in Schweden, der geeignet sei, im Hinblick auf behauptete Verletzungen der Konvention Wiedergutmachung zu leisten, und dass man daher von potenziellen Beschwerdeführern erwarten könne, eine innerstaatliche Schadensersatzklage für behauptete Verstöße gegen die Konvention einzureichen, bevor sie sich an den Gerichtshof wenden.²²⁶

226. Vgl. *Eriksson gegen Schweden*, Beschwerde Nr. 60437/08, Urteil vom 12. April 2012, §52, siehe auch *Berg gegen Schweden*, Beschwerde Nr. 26427/06, Entscheidung vom 29. November 2011 und *Eskilsson gegen Schweden*, Beschwerde Nr. 14628/08, Entscheidung vom 24. Januar 2012.

V. Berücksichtigung der Konvention durch die nationalen Instanzenzüge

Jede Hohe Vertragspartei zur Konvention ist nach Artikel 1 verpflichtet, die Konventionsrechte allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zuzusichern, und nach Artikel 46, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, die endgültigen Urteile des Gerichtshofs zu befolgen. Insofern der Gerichtshof aufgerufen ist, eine einheitliche Auslegung der Konvention anzustreben,²²⁷ ist es empfehlenswert für alle Bereiche des Staates, einschließlich der nationalen Instanzenzüge, die einschlägige Auslegung der Konvention durch den Gerichtshof in Fällen gegen die Hohen Vertragsparteien zu berücksichtigen. Dies kann dazu beitragen, Verletzungen der Konvention zu vermeiden. Die Wirksamkeit eines innerstaatlichen Rechtsbehelfs kann darüber hinaus wesentlich gestärkt werden, wenn er geeignet ist, auf die fortlaufende Auslegung der Konvention zu reagieren, gemäß der Doktrin des lebendigen Instruments, ohne abzuwarten, bis diese konkret in der Feststellung einer Verletzung gegen die relevante Vertragspartei Niederschlag findet.

Die Brighton-Erklärung lenkt die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit eines Dialogs zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Instanzenzügen.²²⁸ Dies erfolgt nicht nur durch Treffen von Richtern, sondern insbesondere durch den Austausch von Ideen und Grundsätzen, die in den Urteilen zu finden sind. Wenn die nationalen Instanzenzüge die Konventionsgrundsätze und die Rechtsprechung des Gerichtshofs berücksichtigen, können sie diese in ihren Urteilen erörtern, und der Gerichtshof kann wiederum diese Analyse beeinflussen und von dieser beeinflusst werden. Dies bereichert und erweitert die Wirkung der Rolle des Gerichtshofes, maßgeblich die Konvention auszulegen. In der Brighton-Erklärung bekunden die Vertragsstaaten ihren Willen, diese Beziehung zu fördern.²²⁹

227. Vgl. die Absätze 23 und 25 (c) der Brighton-Erklärung.

228. Vgl. Absatz 12 (c) der Brighton-Erklärung.

229. Vgl. Absatz 9 (c) iv der Brighton-Erklärung.

In vielen Rechtssystemen kann sich eine Instanz auf jede Rechtsquelle oder Rechtsauslegung berufen, insbesondere wenn sie einen neuen Gesichtspunkt erörtert, zu dem im eigenen Rechtssystem keine maßgebliche Auslegung zu finden ist. So kann ein Gericht z. B. nicht nur die Entscheidungen anderer Gerichte derselben Rechtsprechung berücksichtigen, sondern auch die Rechtsprechung internationaler Gerichte und höherer Instanzen anderer Rechtsprechungen. Wenn die Rechte laut Konvention in die nationale Rechtsordnung aufgenommen wurden, sei es durch ein konkretes Gesetz oder durch eine allgemeine verfassungsrechtliche Vereinbarung, können die nationalen Instanzenzüge gefordert sein, diese Rechte auszulegen und anzuwenden. In dieser Situation ist es von wesentlicher Bedeutung, dass eine nationale Instanz in der Lage ist, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs der Menschenrechte zu berücksichtigen,²³⁰ ohne die sie ggf. nicht in der Lage wäre, eine ordentliche Auslegung der Konvention zu liefern.

So ist z. B. im Vereinigten Königreich eine Instanz bei der Entscheidung einer Frage, die sich in Zusammenhang mit den Konventionsrechten ergibt, die Teil des nationalen Rechts sind, verpflichtet, die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen (ist aber nicht formal an diese gebunden), was in der Praxis bedeutet, dass die innerstaatlichen Instanzenzüge der Auslegung des Gerichtshofs folgen, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, von dieser abzuweichen.²³¹

Das deutsche *Bundesverfassungsgericht* hat sich in mehreren Urteilen mit der Beziehung zwischen Konvention und deutschem Recht befasst und hat faktisch die EMRK und die Straßburger Rechtsprechung in den Rang eines Verfassungsrechts gehoben. Laut Bundesverfassungsgericht dient die Konvention, die nach innerstaatlichem Recht offiziell als ordentliches Gesetz betrachtet wird, als eine „*Auslegungshilfe*“ für die Grundrechte der Verfassung und der Rechtsstaatsprinzipien. Dies erfordert keine schematische Anpassung der Verfassungsgrundsätze an jene der Konvention, aber es erfordert, die Werte der Konvention in dem Maße zu berücksichtigen, in dem sie mit den Verfassungsnormen vereinbar sind. Das Bundesverfassungsgericht hat sogar seine eigene Rechtsprechung im Hinblick auf die Urteile des Straßburger Gerichtshofs verworfen.²³² Ein ähnlicher Ansatz wird von den österreichischen Behörden und Gerichten verfolgt.

230. Und analog dazu die Europäische Kommission für Menschenrechte und das Ministerkomitee, bevor Protokoll Nr. 11 zur Konvention in Kraft trat.

Nach Artikel 93 der Verfassung der Niederlande werden internationale Verträge nach Bekanntgabe verbindlich. Artikel 94 der Verfassung erklärt, dass gesetzliche Bestimmungen, die im Königreich in Kraft sind, keine Anwendung finden, wenn ihre Anwendung in Widerspruch steht mit den Bestimmungen von Verträgen, die für alle verbindlich sind. Innerstaatliche Gerichte, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen, tun dies im Lichte der Konvention, wobei sie nicht nur die Entscheidungen des Gerichtshofs gegen die Niederlande prüfen, sondern in die Bestimmungen der Konvention den gesamten gemeinsamen Besitzstand („*acquis*“) des Gerichtshofes einbeziehen: Konventionsrechte sollten in Einklang mit der Auslegung des Gerichtshofs interpretiert werden.²³³

Der norwegische Oberste Gerichtshof hat in mehreren Urteilen erklärt, die innerstaatlichen Gerichte sollten bei der Auslegung der Konvention dieselbe Methode wie der Gerichtshof anwenden, wodurch sie die Rechtsprechung des Gerichtshofs berücksichtigen. Falls Bedenken im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Entscheidungen des Gerichtshofs bestehen, müssen die Gerichte prüfen, ob der Sachverhalt und das Recht in der Rechtsprechung des Gerichtshofs mit denen vor dem innerstaatlichen Gericht verhandelten Fall vergleichbar sind. Da jedoch die Weiterentwicklung der Konvention die primäre Aufgabe des Gerichtshofs ist, hat der Oberste Gerichtshof erklärt, die Auslegung der

-
231. Anhängig für eine Verweisung an die Große Kammer im Fall *Al-Khawaja und Tahery gegen Vereinigtes Königreich* hat es der britische Oberste Gerichtshof im Fall *R gegen Horncastle und andere* abgelehnt, sich dem Zweifel der Kammer anzuschließen, ob es etwaige Gegenargumente gegen könnte, die ausreichend wären, die Zulässigkeit von Beweisen auf der Grundlage von Hörensagen zu rechtfertigen, die die alleinige oder ausschlaggebende Grundlage für eine Verurteilung wären, indem er die Meinung vertrat, das innerstaatliche Recht habe das Recht auf ein faires Verfahren befolgt. Der Oberste Gerichtshof stellte fest, er könne, auch wenn er normalerweise die eindeutig vom Gerichtshof etablierten Grundsätze anwende, es ablehnen, einer Straßburger Entscheidung zu folgen, wenn er Bedenken habe, ob der Gerichtshof Aspekte des innerstaatlichen Verfahrens ausreichend gewürdigt oder berücksichtigt habe. In Anbetracht des Urteils im Fall *Horncastle* befand die Große Kammer im Fall *Al-Khawaja und Tahery*, die Zulässigkeit einer Aussage basierend auf Hörensagen, die der alleinige oder ausschlaggebende Beweis gegen den Beklagten sei, nicht automatisch zu einer Verletzung von Artikel 6(1) führe, und er entschied, das Recht des Vereinigten Königreichs enthalte wichtige Absicherungen, die ein faires Verfahren gewährleisten. In seiner zustimmenden Stellungnahme betrachtete Richter Bratza dies als ein gutes Beispiel des justiziellen Dialogs.
232. Sicherungsverwahrung, Urteil vom 4. Mai 2011, Nr. 2 BvR 2365/09, unter www.bundesverfassungsgericht.de.
233. Ähnliche Systeme gibt es z. B. in Griechenland und in Schweden.

innerstaatlichen Gerichte sollte nicht so dynamisch sein wie die Auslegung des Gerichtshofs. Dies bedeutet in der Praxis, dass die vom Obersten Gerichtshof entwickelte Praxis, der die innerstaatlichen Gerichte folgen, die Rechtsprechung des Gerichtshofes ist.

Wenn ein nationales Gericht gefordert ist, eine Bestimmung des nationalen Rechts auszulegen, kann es dazu beitragen, eine Verletzung zu vermeiden, wenn es die Anforderungen der Konvention, in der Auslegung des Gerichtshofs, berücksichtigen kann, indem es zwischen alternativen Auslegungen wählt. Den nationalen Instanzen kann dies in unterschiedlichem Maße gestattet sein. In vielen Rechtssystemen gibt es z. B. die Annahme, dass man, wenn eine rechtliche Bestimmung mehrdeutig ist, bei Fehlen anderslautender Beweise davon ausgehen kann, dass der Gesetzgeber nicht beabsichtigt, den fraglichen Staat in die Lage zu bringen, seine Pflichten laut Konvention zu verletzen. In einigen Rechtssystemen ist es den nationalen Instanzen sogar gestattet²³⁴, die Auslegung zu ignorieren, die ansonsten bei einer rechtlichen Bestimmung Anwendung finden würde, wenn sie der Ansicht sind, diese sei mit den Rechten laut Konvention unvereinbar, und sie können stattdessen eine Auslegung anwenden, die entweder die Folgen der fraglichen Bestimmung begrenzt, oder zusätzliche Vorgaben oder Absicherungen aufnehmen. Dies kann zu einer mit der Konvention vereinbaren Auslegung des Rechts beitragen. Ein besonderer Umstand liegt vor, wenn die Verfahren oder Urteile der nationalen Instanzen selbst Verletzungen der Konvention darstellen. Dies kann vermieden werden, wenn sich die nationalen Instanzenzüge auf die Grundsätze der Konvention, in der Auslegung des Gerichtshofes, beziehen können.

So hat sich z. B. das Schweizerische Bundesgericht, um seine Pflichten laut Artikel 13 der Konvention zu erfüllen, selbst für zuständig erklärt, eine Beschwerde zu prüfen, für die es im einschlägigen Bundesrecht keinen Rechtsbehelf gab.²³⁵ Ein ähnlicher Ansatz wurde vom österreichischen Obersten Gerichtshof ergriffen.²³⁶

Für den Gerichtshof ist es ausreichend, dass sich im Verlauf der innerstaatlichen Verfahren eines Beschwerdeführers auf die relevanten Konventionsrechte bezogen wurde, um festzustellen, dass die

234. So z. B. in Österreich, Dänemark, Estland, Finnland, Lettland, den Niederlanden, Norwegen, der Schweiz, der Türkei, im Vereinigten Königreich.

235. Vgl. *Xhavit Haliti gegen Schweiz*, Beschwerde Nr. 14015/02, Entscheidung vom 1. März 2005; auch *Linnekogel gegen Schweiz*, Beschwerde Nr. 43874/98, Urteil vom 1. März 2005, Absatz 35-38.

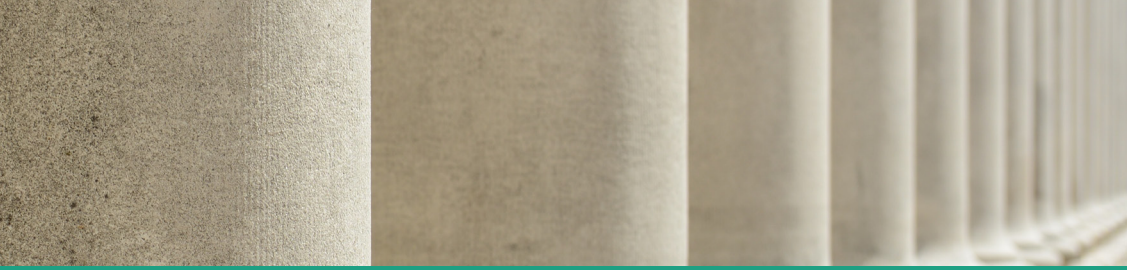
236. Urteil vom 23. Oktober 2007, 110s 132/06f.

innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft wurden. Eine Prozesspartei kann dessen ungeachtet wünschen, die Aufmerksamkeit eines Gerichts auf einen konkreten Gegenstand in der Konvention oder in der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu lenken und kann verpflichtet sein, zu diesem Zweck nationale gerichtliche Verfahren zu respektieren, aber jeglicher Hinderungsgrund muss erforderlich und unter den Umständen verhältnismäßig sein. Eine nationale Instanz darf sich erst dann mit einem solchen Gegenstand befassen, wenn ihre Aufmerksamkeit durch eine Prozesspartei auf diesen gelenkt wurde.

In vielen nationalen Rechtssystemen ist es für einen Prozessbeteiligten nicht erforderlich, eine Übersetzung eines Urteils des Gerichtshofes vorzulegen, auf das sich in innerstaatlichen Verfahren bezogen wird. In einigen Mitgliedstaaten muss jedoch eine Prozesspartei ggf. eine Übersetzung des Urteils vorlegen, aber eine solche Anforderung sollte dem Beschwerdeführer keine unzumutbare Bürde auferlegen.

Wenn eine Prozesspartei in einem Verfahren die Konvention oder die Rechtsprechung des Gerichtshofes anführt, muss das Recht der anderen Verfahrensparteien auf Waffengleichstand geachtet werden.

So ist es z. B. in den Niederlanden nicht erforderlich, dem innerstaatlichen Gericht eine Übersetzung eines Urteils des Gerichtshofes vorzulegen. Fragen im Hinblick auf Urteile des Gerichtshofes können an die so genannten Koordinatoren für europäisches Recht („GCE“) gerichtet werden, die es bei jedem Gericht gibt, und die dafür zuständig sind, ihre Kollegen über relevante Entwicklungen in der Rechtsprechung der europäischen Gerichte auf dem Laufenden zu halten.



www.coe.int